

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 7 (1831)
Heft: 11

Artikel: Verhandlungen der zur Revision des Landbuches verordneten Kommission [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542456>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Appenzellisches
Monatsblatt.

Nro. 11.

November.

1831.

Und wieder schwankt die ernste Waage,
Der alte Kampf belebt sich neu;
Jetzt kommen erst die rechten Tage,
Wo Korn sich sondern wird von Spreu,
Wo man den Falschen von dem Treuen
Gehödig unterscheiden kann,
Den Unerfrochnen von dem Scheuen,
Den Halben von dem ganzen Mann. uhländ.

543362
Verhandlungen der zur Revision des Landbuches
verordneten Kommission.

Dreizehnte Sitzung, Montags den 1. August.

Ueber das Protokoll der vorigen Sitzung bemerkte Edam. Ref: es sei über Trennung der Gewalten noch beizufügen, daß eine Eingabe von 80 Personen aus Teufen dieselbe in den Gemeinden einzuführen wünsche. Ferner verlangt er, daß die über das „Gutachten“ im 2. Art. zu Protokoll gegebenen Vota vorgelesen werden, damit nichts im Protokoll enthalten sei, was nicht Alle wissen. — Dr. L. Tobler: Der Raths- und Gerichtsbeid sei nicht einhellig angenommen worden. Verbessert genehmiget. — Edam. Ref wünscht, daß jetzt Jeder eröffne, was ihm innert der 4 Wochen über den Verfassungsentwurf für Bemerkungen und Wünsche eingegangen, oder was er von sich aus zu bemerken habe. — Hptm. Meyer trägt auf eine allgemeine Umfrage an. Edshptm. Nagel hingegen schlägt vor: Artikel um Artikel zu durchgehen und bei jedem derselben die Mitglieder der Revisions-Kommission aufzufordern, allfällige Bemerkungen

darüber zu machen. — Dr. L. Tobler, Pfr. Walser und Preisig im Bühler unterstützen ihn, das sei der einzig sichere Weg zum Ziele zu gelangen, ohne das gehen wir immer in der Runde herum und werden nicht fertig. — Edam. Nef fürchtet, das dauere zu lang, man könnte, wenn man den ganzen Entwurf zur Hand nähme, vielleicht mehrere Artikel auf einmal beseitigen. — Hptm. Meyer und Ldsf. Schläpfer theilen gänzlich diese Ansicht. — Mit 32 Stimmen wird beschlossen, jeden Artikel besonders vorzunehmen. — Vorlesung des ersten Artikels:

„Der Kanton Appenzell der äußern Rhoden ist ein Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft und besteht aus 20 Gemeinden, 7 hinter der Sitter und 13 vor der Sitter. Er hat eine rein demokratische Verfassung, die in folgenden Artikeln enthalten ist: 1) Von der Landsgemeinde. Die Landsgemeinde besteht aus allen Landleuten, die den Religionsunterricht erhalten und das 18. Jahr erreicht haben. Jeder Landmann ist bei der im Gesetz bestimmten Buße verpflichtet, die Landsgemeinde zu besuchen und derselben von Anfang bis zum Ende beizuwohnen. Ausgeschlossen sind nur die, welche ehr- und wehrlos, d. h. unter Scharfrichters Hand gewesen sind. Sie wird gewöhnlich alle Jahre abwechselnd in Trogen und Hundweil am letzten Sonntag Aprils gehalten. Die Landsgemeinde ist die oberste Gewalt im Lande und handelt unumschränkt, so daß keine Behörde ihre Beschlüsse abändern oder umstoßen kann. In Angelegenheiten der Eidgenossenschaft unterzieht sie sich den Vorschriften des Bundes und der Mehrheit der Kantone. Sie wählt, bestätigt, entläßt, setzt oder entsetzt folgende Landesbeamtete: 2 Landammänner, 2 Statthalter, 2 Seckelmeister, 2 Landshauptmänner, 2 Landsfähndriche, je einen auf jeder Seite der Sitter, und 13 Obergerichte, sammt dem Landschreiber und dem Landweibel. Alle 2 Jahre geht die Stelle des regierenden Landammanns von einer Seite der Sitter auf die andere über, womit auch der Rang der übrigen Beamteten wechselt, so daß immer diejenigen, wo der stillstehende Landammann ist, den Vorrang haben. Von den Obergerichten werden auf jeder Seite der Sitter 5 und die übrigen 3 nach Belieben aus dem ganzen Lande gewählt. Zuerst wird die Wahl des Präsidenten vorgenommen. Der Landsgemeinde allein kömmt es zu, neue Gesetze zu machen und alte abzuschaffen, so oft sie es nöthig findet. Sie beschließt über Krieg und Frieden, Bündnisse und Traktate, immer aber in Uebereinstimmung mit den eidgenössischen Bundespflichten. Sie ertheilt das Landrecht. Neue wichtige Bauten dürfen nicht ohne Einwilligung oder Vollmacht der Landsgemeinde unternommen werden. Sie bewilliget ent-

weder von sich aus Steuern und Abgaben, oder ertheilt dazu dem großen Rathe auf ein Jahr die nöthige Vollmacht. Die Jahresrechnung, nachdem sie jedesmal 4 Wochen vor der Landsgemeinde durch den Druck bekannt gemacht worden ist, wird derselben vorgelegt und von ihr entschieden, ob sie eine Kommission zu deren Prüfung ernennen wolle. Außerordentliche Landsgemeinden mögen gehalten werden, so oft die Obrigkeit es nöthig findet. Auch andere Landleute haben das Recht, solche zu verlangen; sie müssen sich alsdann an die Obrigkeit wenden, die ihnen entweder von sich aus entsprechen kann, oder unverzüglich außerordentliche Kirchhören anordnen muß. Wenn dann wenigstens 10 Kirchhören dafür sind, so soll die Landsgemeinde außerordentlich versammelt werden, und zwar ebenfalls abwechselnd an einem der beiden Orte, wo auch die ordentlichen Landsgemeinden statt finden, jedoch ohne Rücksicht auf diese.“

Dr. Tobler greift die Einleitung an, er würde sagen: der Kanton Appenzell ist ein Freistaat mit rein demokratischer Verfassung und ein Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft; auch wünscht er die Sitterunterscheidung weg. Er begnügt sich aber dieses etwa für eine künftige Abänderung zu Protokoll gegeben zu haben, und will nicht, daß man seinetwegen mehre. — Hingegen wird dieses von D. Ref und Scheuß verlangt. — Preisig in W. und Dr. Heim wollen den Sitterunterschied stehen lassen; denn darauf, bemerkt letzterer, beruhe ja die Erwählung der Landesbeamten, wenn man's weglasse, so müßte alsdann der Vertrag auch nicht mehr beobachtet werden. — Edsh. Nagel: Der Vorschlag von Dr. Tobler wurde am 15. Juni schon gemacht und dem Protokoll (S. 81.) einverleibt; es frage sich daher, ob man im Protokoll zweimal das Gleiche sagen wolle? — Es wird beschossen den Art. abzuändern. — Hptm. Meyer legt eine Eingabe von Hrn. J. C. Zellweger vor, und liest dasjenige daraus vor, was sich auf das Verhältniß des Kantons zur Eidgenossenschaft bezieht. Dieses veranlaßt den Dan. Ref, Scheuß und Keßler schon in den 1. Artikel selbst hineinzufallen, wogegen Pfr. Walser erinnert, daß man noch nicht dort sei. — Eben so Arzt Tobler: man solle zuerst über Dr. Toblers Abänderungsantrag entscheiden. — Andere verlangen das Gleiche. — Hptm. Meyer: Wir haben vorher einen Beschluß gemacht, der uns wieder in ein großes Feld

von Geschäften hineinführt; wir sehen jetzt schon die Folgen davon. — Ldsbptm. Nagel schlägt in Beziehung auf Dr. Toblers Antrag folgende Redaktion vor: „Der Kanton Appenzell der äußern Rhoden ist ein Freistaat mit rein demokratischer Verfassung und bildet als solcher ein Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft. Er besteht aus 20 Gemeinden, 7 hinter der Sitter und 13 vor der Sitter. Seine Verfassung ist in folgenden Artikeln enthalten“ ic. — Angenommen mit 25 Stimmen. — Major Schläpfer Namens 25 Männer von Teufen, trägt darauf an, die Worte: „unterzieht sie sich der Mehrheit der Kantone“ ic. durchzustreichen. — Preisig von Waldstatt ist gleicher Ansicht, er möchte keine Raß im Sack kaufen. — Dr. Heim: „Auch ich finde diese Redaktion gefährlich. Ich bin Eidgenosse so gut als einer; ich bin es im weitesten Sinne des Wortes; ich könnte für eine Centralisation viel von der Kantonsouveränität, viel von meinen Kantonalrechten hergeben. Da aber, m. H. eine Centralisation nur ein frommer Wunsch ist, und jetzt nicht einmal eine Revision unserer Bundesverfassung vorgenommen wird und wie männiglich bekannt, in der alten Bundesverfassung Artikel sind, die sehr zweideutig und ganz verschieden ausgelegt werden können: so ist es Pflicht jedes Patrioten, daß er seine demokratischen Rechte schätze und schirme. Ich würde die Redaktion stehen lassen, wie sie ist, um den Eidgenossen zu zeigen, daß wir bereit sind zu allem und jedem Gemeineidgenössischen Hand zu bieten. Ich würde nur durch einen Anhang unsere Freiheit schützen und zwar so: In Angelegenheiten der Eidgenossenschaft unterzieht sie sich den Vorschriften des Bundes und der Mehrheit der Kantone, insofern sie — die Beschlüsse — unsern verfassungsmäßigen Rechten nicht zuwider sind; oder insofern sie vorher zur Kenntniß und zum Entscheid der Landsgemeinde gebracht worden sind!“ — Ldsbhndrch. Schläpfer stimmt auch zum Weglassen der Anstoß gebenden Worte, und in Betreff der Bundesakte würde er sagen: insofern sie nicht gegen das demokratische Princip verstößt. Man wisse noch nicht,

wie die künftige Bundesakte ausfallen werde. — Ldsbptm. Nagel könnte, da jene Bestimmung so viel Bedenken erzeuge, sie wohl fallen lassen, und sich mit den Worten: die Landsgemeinde beschließt über Krieg und Frieden — immer aber in Uebereinstimmung mit den eidsgen. Bundespflichten, begnügen, da wohl kein Fall denkbar sei, der nicht unter diese Rathegorien zu bringen wäre. — Pfr. Walser desgleichen. Auch er habe Aufträge von Heiden und Grub, die verlangen, daß jene Worte gestrichen werden. — Hptm. Kohner sagt: man solle nur mehr, die Sache werde bald abgethan sein. — Lendenmann will ebenfalls die demokratischen Rechte und Freiheiten vorbehalten. — Preisig in Bühler: Auch er habe Auftrag, daß man sich nicht blindlings den eidsgen. Bundespflichten unterziehe. Man sei zwar weit entfernt, sich ihnen zu entziehen, man wolle einen Bund, nur nicht den von 1814. — Kessler: Von Seite Schwellbrunn wünscht man, daß das Wort „Borschriften“ ausgestrichen werde. — Rthsh. Meier: Auch in Hundweil wünschte man den Bund zuerst zu kennen, bevor man etwas darüber in die Verfassung aufnehme. — Bhr. Zürcher: Stein ist in gleichen Gedanken. Wenn wir uns der Mehrheit der Kantone unterziehen müßten, wären wir nicht mehr selbstständig. Die aristokratischen Kantone, deren etwa 15 sind, würden uns überflügeln und uns die Selbstständigkeit zerstören. Obige Worte sollen also gestrichen werden. Die Bundesakte sollte man drucken, damit man sie kennen lernte, da ja jetzt ohnehin so viel gedruckt wird. — Scheuß richtet den gleichen Auftrag aus. — Kohner verlangt wiederholt abzustimmen; die Worte werden wahrscheinlich gestrichen werden, und der Haag falle deswegen nicht um. — Dr. Tobler: Was er früher schon wollte, verlange er jetzt wieder, die „Mehrheit der Kantone“ soll gestrichen werden; man solle aber mehr. — Preisig will auch das Uebrige streichen, was sich auf die Eidsgenossenschaft bezieht. — Ebenso Sturzenegger. Man habe ihm dieser Worte wegen derb in die Ohren gerufen und er habe sagen hören: wenn man das stehen lasse, sei unsere Lands-

gemeinde in 4 Jahren „futsch.“ — Hptm. Schläpfer von Herisau schlägt vor also zu redigiren: immer aber in Uebereinstimmung mit dem von der Landsgemeinde angenommenen Bundesvertrag. — Hptm. Meyer: Das werde nicht befriedigen, man solle lieber Alles fallen lassen. Wenn es auf der einen Seite ärgerlich sei, solche eben gehörte Absurditäten vernehmen zu müssen, so sei es auf der andern Seite erfreulich zu bemerken, daß doch die Landleute im Ganzen den eidsgen. Bund anerkennen und halten, obwohl sie ihn nicht in der Verfassung haben wollen. — Pfr. Walser ist gleicher Meinung. Andere Verfassungen haben's auch nicht. Es sei hinlänglich wenn es heiße: der Kanton Appenzell sei ein Glied der schweizerischen Eidsgenossenschaft, darin sei auch begriffen, daß man sich an den Bundesvertrag halte, sonst wären wir ja kein Glied mehr. — Edam. Nef: Man wolle das nicht, was man doch an der Landsgemeinde angenommen habe, aus dem Grunde, weil man's nicht verstehe. Wenn aber deswegen nichts davon in die Verfassung aufgenommen werden sollte, so möchte das zur bedenklichen Folgerung führen, und unsere Bundespflichten so viel als null sein. — Pfr. Walser möchte das Volk nicht anklagen, daß es den Bund nicht kenne, die Herren auf der Tagsatzung verstehen ihn selber nicht, und legen ihn alle Jahre anders aus. Er stimme nicht dazu, daß man ihn drucke und verbreite, unser Volk hätte nichts davon, er sei eine wächserne Nase, die man lang oder breit drehen könne, wie man wolle. Was Kriegssachen anbelange, sei schon im alten Bund von 1513 enthalten gewesen, das ließe er also stehen, sonst nichts. — Edshndr. Schläpfer: Es gebe allerlei Herren auf der Tagsatzung, er würde sich nicht blindlings unterziehen. Man solle streichen, Alles sei dagegen, bis man wisse, was der Bund fordert. — Edshptm. Nagel: Die erste Bestimmung mag wegfallen; die zweite aber soll durchaus stehen bleiben; man wird nie etwas an der Landsgemeinde beschließen wollen, das den Bundespflichten zuwider ist, darum soll man es auch ausdrücken, man soll das Volk erinnern, daß wir nicht bloß

Appenzeller, sondern auch Schweizer sind. Wenn unsere Verfassung gar nichts über die Bundespflichten enthalte, so sei es die Frage, ob sie an der Tagsatzung angenommen werde. — Dr. Tobler dringt noch einmal auf die Abstimmung. — Mit 38 Stimmen wird beschlossen: Die Worte „in Angelegenheiten — Kantone“ fallen zu lassen. Betreffend die Seite 8 stehende Bestimmung „in Uebereinstimmung mit den eidgenössischen Bundespflichten,“ sagt Hptm. Zuberbühler: Alles könne man doch nicht weglassen. Und Major Schläpfer: Wenn wir alle Bande mit der Eidgenossenschaft auflösen, wie dürfte unser Gesandte noch auf die Tagsatzung gehen? — Edam. Nef kann nicht begreifen, daß man den Bund so wenig kennt, es müssen Exemplare in den Gemeinden liegen; sie werden nicht alle verloren gegangen sein. — Nef von Hundweil meint: man habe sie mit Fleiß verloren, weil man sie nicht geliebt habe. — In der Abstimmung zeigten sich 32 Hände für Beibehaltung der angeführten Worte. — Dr. Heim: „Ueber die dritte Abtheilung des ersten Artikels hab' ich aus Auftrag noch ein paar Bemerkungen zu machen. Man wünscht nämlich in dem kleinen Satz: „Sie ertheilt das Landrecht“ das Wort: „sie allein ertheilt“ eingeschoben. Dann meint ein geachteter Mann, wenn die Prüfung der Rechnung nicht nur als Idee und schöne Phrase im Landbuch stehen, sondern sich verwirklichen solle, so sollte die letzte Zeile so heißen: ob sie eine Kommission zur Prüfung irgend eines Zweiges (der Rechnung) ernennen wolle. Er fürchtet, wenn man es nur so en bloc nehme, so werde es nie dazu kommen, und es wäre doch höchst nothwendig, wenn die Rechnung einzeln und unerwartet geprüft würden. Ich wünsche, daß hierüber gemehret werde.“ — Hptm. Meyer: Dann müßte man das Wort „allein“ überall hinzufügen. — Den zweiten Antrag nannte Edshptm. Nagel überflüssig und will, daß man abmehre. — Beide Begehren fielen durch. — Hptm. Schläpfer: J. Martin Schieß von Herisau wünscht bestimmt zu wissen, in welchem Alter die Landleute bei der Buße verpflichtet seien, der Lands-

gemeinde beizuwohnen? Er schlägt das 20. Jahr vor. — Pfr. Walser will, daß Vorschläge, die schon einmal gemacht worden seien, nicht neuerdings in Diskussion gesetzt werden, sonst höre man wieder die gleichen Gründe und Gegen Gründe und werde nicht fertig. — Dr. Tobler: Wenn kein Mitglied den Vorschlag unterstützt, so fällt er ohnehin durch. Warum noch mehr? Das Mehr nimmt immer Zeit weg. — Der Präsident: Man habe zu Bemerkungen eingeladen, und man müsse sie hören. — Edshdr. Schläpfer würde die Vorschläge anhören aber alsdann schnell abmehrten. — Beschluß: Nichts ändern. — Hptm. Schläpfer will noch das Wort „alljährlich“ beifügen, wo von den Wahlen die Rede ist. — Dagegen Hptm. Meier: Es vergesse es kein Landmann. — Hptm. Zuberbühler: Es heißt: Die Landsgemeinde versammelt sich alljährlich, das genügt. Ich würde lieber sagen: „für ein Jahr,“ wenn ich etwas ändern wollte. — Dr. Tobler: Wenn einer in dem Jahr stirbt, ist er's doch nicht für's ganze Jahr. — Beschluß: Nichts ändern (23 Stimmen). — Noch einmal wird die „unumschränkte“ Gewalt der Landsgemeinde angefochten. — Hptm. Zuberbühler berichtet von der mehrgenannten Gesellschaft in Speicher, daß sie Ausmerzung des Wortes „unumschränkt“ verlange, denn unumschränkt handle nur die Gottheit oder hienieden ein Don Miguel, Ferdinand &c. Sie schlagen vor, zu sagen: die Landsgemeinde handelt frei. Wollte man aber unumschränkt beibehalten, so sollte es wenigstens so ausgedrückt werden: die Landsgemeinde handelt insoweit unumschränkt, daß keine Behörde ihre Beschlüsse abändern oder umstoßen kann. — Hr. Zellweger von Trogen schlägt in seiner Eingabe vor: „die Landsgemeinde ist die höchste Gewalt im Lande, welche sie folgender Maßen ausübt &c. Den 2. Passus: daß keine Behörde ihre Beschlüsse &c., will Herr Zellweger lieber in einem besondern Artikel geben. — Hptm. Zuberbühler setzt in seinem eigenen Namen hinzu: „Der unumschränkten Gewalten wird in unsern Zeiten nur noch mit „Abscheu gedacht. Wollen wir im regsten Streben nach wahrer

„bürgerlichen Freiheit eine unumschränkte Volksgewalt auf-
„stellen? Ist es demokratisch, wenn wir die Minderheit, wenn
„sie auch noch so unrecht hätte, der Leidenschaft und Rache
„einer aufgeregten Mehrheit bloßstellen, wie die Speicherer
„Gesellschaften ein Beispiel aus dem Landhandel anführen, und
„diese durch Worte, die in der Verfassung liegen, gleichsam
„dazu berechtigen? Auf die Einwendung, man könne die Lands-
„gemeinde doch nicht hindern, irgend einen Beschluß zu machen,
„ist zu bemerken: dieselbe stehe in ihrer Gesamtheit sowohl
„als jeder einzelne Landmann unter den von ihr selbst genehmig-
„ten und beschwornen Gesetzen; will sie diese verletzen, so tritt
„sie in den Stand der Gesetzlosigkeit, dann ist es Pflicht des
„Landmanns und der sämtlichen Obrigkeit zu erklären, daß
„sie gesetzwidrige Beschlüsse nicht vollziehen werden, laut dem
„geschwornen Eid: des Landes Verfassung und Gesetze zu
„handhaben. Sie sind es schuldig denjenigen, die zu gesetzw-
„widrigen Beschlüssen nicht stimmten oder darunter leiden,
„denn nur bei gesetzmäßigen Beschlüssen ist der Landmann
„schuldig sich der Mehrheit zu unterziehen.“ — Ohne Dis-
kussion wird beschlossen, bei dem Gesagten zu verbleiben
(23 Stimmen). — Die gleiche Gesellschaft vom Speicher
wünscht, daß für die außerordentlichen Landsgemeinden fest-
gesetzt werde, daß sie nur die betreffenden Gegenstände, aber
keine Wahlen vornehmen dürfen, was zu vielen Mißbräuchen
und Unordnungen führen könnte, und Major Schläpfer richtet
den gleichen Auftrag aus. — Hptm. Eisenhut schlägt vor
zu sagen: daß sie (die Landsgemeinde) sich nur mit dem Gegen-
stand befassen möge, um dessentwillen sie außerordentlich ver-
sammelt sei. — Hptm. Meyer will nichts aufnehmen, was
überflüssig sei und man nicht halten könne. — Der Antrag
wird mit 29 Stimmen verworfen. — Hptm. Signer schlägt
vor: statt „andere Landleute“ Privatleute zu schreiben. —
Vdsf. Schläpfer: Das sei eine ganz überflüssige Bemerkung,
man soll abstimmen. — Signer: Er habe das Recht so gut
als ein anderer. — Beschluß: Nichts ändern. — Hptm.

Zuberbühler weist eine Eingabe aus'm Rehetobel vor, nach welcher die Worte „setzen und entsetzen“ als unnütze Umschreibung des „wählt und bestätigt“ gestrichen werden sollen. Das Obergericht soll 20 bis 21 Glieder haben, die Landsgemeinde den Präsidenten und 10 Richter wählen, jedoch nicht mehr als einen aus jeder Gemeinde, die übrigen 10 mögen diejenigen Kirchhören setzen, die von der Landsgemeinde übergangen worden sind, aber immer nur einen aus einer Gemeinde. — Hptm. Kohner unterstützt den ersten Theil dieses Antrags. Das Setzen und Entsetzen sei bei den Geistlichen, wo es doch vernünftig gewesen wäre, auch weggelassen worden. — Rdsf. Schläpfer bedauert, daß man wieder auf einen Punkt zurückkomme, der schon in die Länge und Breite diskutirt worden sei. Entsetzen sei der rechte Ausdruck; die Geistlichen anbelangend, so hoffe er, werde man ihnen das unbedachtsamer Weise ertheilte Vorrecht auch wieder abschneiden, so bald man zu dem betreffenden Artikel gelange. — Dr. T. Tobler stimmt bei. Der Gegenstand sei schon warm diskutirt worden; es wäre zeitraubend, wieder darüber einzutreten. — Desgleichen Preisig von Waldstatt. — Beschluß: Nichts ändern (31 St.). — Hingegen findet der zweite Vorschlag bei mehreren Hinterländern eifrige Unterstützung und eben so von Bauhr. Schläpfer und Pfr. Walser. Das Obergericht werde nicht gehen, sagte dieser, wenn nicht jede Gemeinde einen erhalte, er habe sich dessen bei verschiedenen Anlässen überzeugt. — Dr. Heim ist dagegen. Die Landsgemeinde wäre alsdann nicht mehr frei und die Beamteten müßten ja alsdann auch auf die Gemeinden vertheilt werden. Das wäre dem Orts- und Gemeindsgeist Thür und Thor geöffnet. — Rdsf. Schläpfer sagt: er müsse sehr bedauern, daß man diesen schon verhandelten Gegenstand auf's Neue zur Sprache bringe. Wenn man einen schlechten Richter hätte, dürfte man ihn nicht absetzen, weil man vielleicht in selbiger Gemeinde keinen bessern fände und so wäre der Sache viel geschadet. — Dr. T. Tobler ist der nämlichen Ansicht. — Pfr. Walser weist seinerseits den Vorwurf zurück, als ob er

eine abgethane Sache von sich aus wieder hervorziehe, er sei nicht derjenige, welcher, wenn er einmal mit seiner Ansicht der Mehrheit unterlegen sei, immer wieder „müde“ und ebenso wenig werde das Hr. Landsbauherr wollen; aber was man einem aufgetragen habe, müsse man doch ausrichten, so verlange es ja der Präsident. — Der Präsident: Das versteht sich. — Ldsf. Schlápfer verwahrt sich gegen diese Auslegung, er habe das Bedauern nicht so gemeint. — Hptm. Rohner schlägt folgende Abänderung vor: diejenigen Richter, aus deren Gemeinden die Parteien seien, sollen abtreten. Er habe Erfahrung gemacht, daß solche Richter nicht unbefangen seien, und daß es sehr heilsam gewesen wäre, wenn sie abmarschirt wären. — Hptm. Schlápfer: Wenn man abändere, treffe man's immer der andern Partei wieder nicht. Man stimme ab! — LdsHptm. Nagel: Man soll in einer gerichtlichen Behörde nicht Ortsinteressen repräsentiren und nicht wieder eine beinahe ebenso zahlreiche Behörde wie der Gr. Rath zum Nachtheil des Landes mit Prozessen von geringer Bedeutung sich befassen müssen. Wenn wir hierin etwas änderten, so würden wir das Beste, was wir gemacht haben, verderben. — In der Abstimmung erhoben sich 23 Hände für Stehenbleiben beim Beschlossenen, 9 dagegen. — D. Kef wünscht, daß das Wort „wenigstens“ bei den 10 Kirchhöfen wieder gestrichen werden möchte, und wird von den Deputirten von Schwellbrunn und Waldstatt unterstützt. — Dr. T. Tobler: Er habe das Wort hineingewollt und schäme sich dessen nicht. Wenigstens oder zum mindesten sei gleichbedeutend. Nur der Wille der Mehrheit der Landleute soll durchmögen. Noch demokratischer wäre es daher, wenn die Hände gezählt würden. — Pfr. Walser: Das Wort „wenigstens“ ist nur eine Verdeutlichung und gewiß kein Abbruch an der Freiheit. Aber an Worten soll man nicht hängen, wenn das Wort „zum mindesten“ besser anstehe, so würde er nachgeben. — Hptm. Schlápfer in W. will's auch weghaben. — Beschluß: Stehen lassen. — Noch wünscht Hr. Rechssteiner aus Auftrag, daß das Obergericht nicht in der Mitte

des ersten Artikels stehe. — Der Präsident beruhiget ihn, es stehe nur hier in der Beglaubigung, es werde angenommen. Sein oder Nichtsein desselben werde ohne anders von der Landsgemeinde entschieden werden müssen. — Wird ohne Mehr beseitiget.

Zweiter Artikel. „Wie man an der Landsgemeinde etwas anziehen oder vorschlagen möge.“ (Siehe oben, S. 209 u. 210). Dr. Heim wünscht zu den 4 Wochen das Einschießel: mit Ausnahme dringender Fälle. — Pfr. Walser stimmt bei. Es gebe Fälle, wo man sich schwerlich an dieser Vorschrift würde halten können; in unruhigen Zeiten würde man sie gewiß brechen. — Hptm. Zuberbühler aus Auftrag vom Schulmstr. Waldburger: Es soll in außerordentlichen Fällen, und wenn unerwartet etwas an der Landsgemeinde angerathen werde, der Rath auf dem Landsgemeindeplatz sich versammeln, den Gegenstand besprechen und dann mit pro und contra dem Volke vorlegen. — Dr. Tobler unterstützt den Antrag von Heim, diese Lücke sei ihm wirklich auch schon fühlbar geworden. — D. Kef eben so, wenns nämlich an beiden Orten eingeschalten werde, bei den Landleuten wie bei der Obrigkeit. — Mit 22 Stimmen wird beschloffen, Heims Worte am schicklichen Orte einzuschieben und zwar sowohl oben als unten. — Landam. Kef: Jetzt ist es schlimmer als zuvor. — Dr. Tobler: Nein. — Die Gesellschaft vom Speicher will Wiederaufnahme der Bestimmung: daß die Obrigkeit allfällige Vorschläge mit ihrer Ansicht begleitet dem Volke bekannt mache. — Eine Gesellschaft aus Rehetobel verlangt das Gleiche. — Pfr. Walser richtet einen ähnlichen Auftrag von Heiden aus, woraus man, bemerkt er, entnehmen könne, daß er die Volkswünsche nicht selbst fabrizire. — Beschluß: Nichts abändern (29 St.) — Pfr. Walser: Das Wort „besteht“ werde auch mißverstanden, Einige nehmen es für Steckenbleiben oder so etwas. Auf die Frage: ob er ein Mehr verlange, erwiederte er: er überlasse es dem Präsidenten, ihm sei es genug den Auftrag ausgerichtet zu haben. (Gelächter.)

Dritter Artikel. „Vom zweifachen Landrath.“

„Der zweifache Landrath ist nach der Landsgemeinde die höchste Behörde im Lande und besteht aus den 10 Landesbeamten, beiden Hauptleuten jeder Gemeinde und aus denjenigen Mitgliedern, die von den Kirchhören frei und aus allen wahlfähigen Einwohnern der Gemeinde gewählt werden, und zwar so, daß eine Gemeinde von 1500 Einwohnern und darunter: 1, eine solche von 1500 bis 3000: 2, und die von 3000 und darüber jede 3 zu wählen hat. Beizumohnen haben ferner: die beiden Kanzlei-beamten, Rathschreiber und Landschreiber; jedoch hat der erstere nur eine beratende Stimme, der Landschreiber gar kein Stimmrecht. Er versammelt sich gewöhnlicher Weise 8 Tage nach der Landsgemeinde abwechselnd in Trogen und Herisau. Die Verrichtungen dieser Behörde bestehen darin, daß sie die neugewählten Rathsglieder und Richter beeidigt und die Präsidenten der Kl. Ráthe, den Rathschreiber, die Examinatoren, Bauherren, den Verwalter des Salzfondes, die Salzfactoren, die Stabs- und Kompagnieoffiziere, die Zeugherren, den Standesläufer, die Wegmeister, Fächter, den Scharfrichter und Geleitsboten wählt, und diejenigen Besoldungen bestimmt, die in dem 11. Artikel noch nicht festgesetzt sind. Dem zweifachen Landrath liegt ferner ob für das Beste der Kirche und Schule zu sorgen, die nöthigen Anordnungen zur Anwendung und Vollziehung des eidsgenösslichen Militärreglements und der dahin einschlagenden Tagatzungsbeschlüsse zu treffen, so wie auch die erforderlichen polizeilichen und überhaupt solche Verordnungen zu erlassen, die zur Vollziehung der von der Landsgemeinde genehmigten Gesetze, im Sinn und Geist derselben, nothwendig sind. Er bestellt zu dem Ende auch die nöthigen Kommissionen und Verwaltungen für Kirchen-Schul-Militär-Polizei-Sanitätswesen und andere Angelegenheiten; Alles jedoch im Zusammenhang und in Uebereinstimmung mit den Gesetzen des Landes. Alle Verhandlungen des zweifachen Landrathes geschehen öffentlich.“ —

Dr. Tobler sagt: es sei nicht die Ansicht der Besoldungs-Kommission gewesen, daß die übrigen Besoldungen dem zweifachen Landrath zugewiesen sein sollen, er würde das streichen. — Pfr. Walser: es ist allerdings von der Behörde so beschlossen worden, das Protokoll weist es. — Hptm. Schlápfer: Schon die Besoldungs-Kommission hat es so erkannt. — Mit 23 Stimmen beschlossen bei'm Entwurf stehen zu bleiben. — Pfr. Walser verlangt aus Auftrag von 2 Männern in Grub: daß bleibende und vorübergehende Verordnungen von einander unterschieden und die erstern der Landsgemeinde zur Ratifikation vorgelegt werden möchten. — Ráf von Urnäsen und Ráf

von Hundweil sprechen ebenfalls auftragsgemäß den Wunsch aus, es möchte aus jeder Gemeinde nur ein Hauptmann in dem zweifachen Landrath sitzen. — Lendenmann wiederholt hier seinen Antrag, daß Verordnungen nur vier Jahre dauern sollen. — Mit 24 gegen 7 Stimmen wird beschlossen in Ansehung der Hauptleute nichts zu ändern. — Nun haben sie einen andern Auftrag, sagen die beiden Refs, da nämlich beide Hauptleute sitzen sollen, so soll man ihnen noch einen dritten (zur Aufsicht?) mitgeben. — Gelächter. Nichts abändern. — Ueber Verordnungen bemerkt Preißig im Bühler: das könne gar nicht mehr in Frage kommen, wenn Verordnungen bleibend sein sollen, so müssen sie vor die Landsgemeinde, und dann werden sie Gesetze. — Hptm. Meyer stoßt sich sehr daran, daß Mitglieder, die früher in der Minderheit gewesen, nun neuerdings die Versammlung mit ihren Sachen aufhalten und zwar noch durch schriftliche Vorträge; das sei durchaus unzulässig, man sollte solche Anträge nur gar nicht mehr anhören. — Pfr. Walser: Wer ist dieses Mitglied? Wenn die Strafpredigt mir gilt, werde ich mich vertheidigen. — Hptm. Meyer: Hr. Lendenmann in Speicher ist gemeint. — Dieser: Wenn man es ihm so übel nehme, so solle man nur das mehrten, was die Männer in Grub wollen, es sei das Nämliche. — D. Ref richtet aus: „Die Kommissionen für Kirchen-, Schul-, Militär-, Polizei- und Sanitätswesen erregen Widerwillen, und leicht könnte das Werk daran scheitern. Kirchen- und Schulgesetze erregen Mißtrauen, Militär- und Polizeigesetze will man sehen, ehe man sie annimmt, man will keine Kommissionen bevollmächtigen. Die Schulregeln will man dem Ortspfarrer und Borgesezten zuweisen, sowie die Prüfungen der Lehrer und Kinder. Die Militärübungen will man einschränken, und mehr die Offiziere als die Soldaten unterrichten, keine Erweiterung der Polizei, keine zu große Sanitätsgewalt. Auch unstudirte Aerzte sollen praktiziren dürfen, jedoch vorkommende Fehler dem Gericht überwiesen werden. Man fürchtet sich vor Verordnungen und Gesetzen „im Sinn und Geist.“ — Das

Gleiche wird auch von 108 Unterzeichneten aus Schwellbrunn verlangt. Keine Landeschulkommission, es sei gegen die im 19. Art. verheißene Gewerbsfreiheit, daß man dem einen das Schulmeistern erlaube, dem andern nicht. Der Ortspfarrer sei gut genug zum Prüfen. Die Kontingente alle Jahr nur eintheilen und höchstens 6 Mal exerciren, keine Uebungslager, die ungeheuer viel kosten und doch nichts nützen. Allen Aerzten das Praktiziren erlauben, so lang sie keine Fehler machen. — Eben so sprachen noch ein paar andere Stimmen vom Hinterland. — Mit 24 gegen 8 wird beschlossen: nichts abzuändern. Hptm. Meyer meinte: es liege viel Wahrheit in dem Gesagten, daß nämlich diese Leute sich vor Abänderungen fürchten, die „Sinn und Geist“ haben. — Hptm. Zuberbühler trägt im Namen einer Gesellschaft von Speicher darauf an, daß dem zweifachen Landrath auch die Obsorge für die Armen, Waisen und Vogtkinder überbunden werde. Auch auf Wahnsinnige, Blödsinnige ic. sollte der Staat Acht haben. Er selbst unterstützt von sich aus diesen Antrag und findet einen Gehülfen an Major Schläpfer, der den gleichen Auftrag hat. Der zweifache Landrath sollte eine Kommission für's Armen- und Vogteiwesen aufstellen. — Wird nicht beliebt.

Vierter Artikel. Vom Gr. Rath:

„Der Gr. Rath besteht aus den zehen Landesbeamten, beiden Bauherren, dem regierenden Hauptmann jeder Gemeinde, dem Rathschreiber und Landschreiber; diese beiden mit dem gleichen Stimmrecht, wie oben im zweifachen Landrath. Er versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, abwechselnd in Trogen und Herisau; doch hat der regierende Landammann das Recht, ihn einmal des Jahrs an seinen Wohnort zu berufen. Die Jahresrechnung wird jährlich einmal, wechselsweise in Trogen und Hundweil gehalten. Der Gr. Rath sorgt für die Handhabung der Landesgesetze, trifft Verordnungen zur Vollziehung von Tagsatzungs- und Landsgemeindbeschlüssen und der in das Verwaltungsfach einschlagenden Verfügungen, so weit sie der vollziehenden Gewalt zustehen; er ertheilt die Instruktion auf die Tagsatzung, soll aber, wo es sich um Krieg und Friede, Bündnisse und Verträge handelt, zuvor den Willen der Landsgemeinde vernehmen. Er ernennt die Abgeordneten zur Tagsatzung und sorgt dafür, daß von den Verhandlungen derselben, mit Be-

ziehung auf die dem Abgeordneten mitgegebene Instruktion, ein öffentlicher Bericht erstattet werde. Er veranstaltet die Prüfung derjenigen, die sich um die Stelle des Rathschreibers, Landschreibers, Landweibels und Standesläufers bewerben, wofür sich jeder ehrenfeste Landmann anmelden mag. Dem Gr. Rath liegt ferner ob, die vom Obergericht ausgefallten Todesurtheile zu bestätigen oder zurückzuweisen. Seine Verhandlungen und Beschlüsse soll er durch den Druck bekannt machen.“

Mehrere Eingaben von Herisau beklagen sich höchlich über ungleiche Repräsentation im Gr. Rathe, nach welcher ihnen als einer Gemeinde von 7000 Seelen nicht mehr zukomme, als den kleinsten Gemeinden, wovon 6 zusammen nicht mehr Volk zählen, als sie allein. Sie bilden gleichsam 2 Gemeinden, Dorf und Ausdorf und besitzen auch zwei Pfarrer. Sie weisen auf Basel hin, wo eben die Ungleichheit der Repräsentation die gegenwärtigen Handel erzeuge, und wissen nicht, was auch in unserm Land daraus entstehen würde, wenn es bei dem Beschlossenen verbleiben sollte. Sie verlangen keinen Vorzug, aber gleiche Rechte. — Hptm. Schläpfer unterstützt dieses Begehren. Es habe in Herisau allgemeinen Unwillen erregt, daß gerade in einem Augenblick, wo sich's aller Orte um Gleichstellung der Rechte handle, Basel ausgenommen, man der großen Bevölkerung von Herisau so wenig Rechnung trage, er wünsche um der Billigkeit willen, daß man doch hier abändere. — Sein Kollege Signer wünscht das Nämlliche, es sei auch gar zu unbillig. — Edam. Kef ist jetzt noch wie früher überzeugt, daß man gegen Herisau unbillig verfahren sei. Es war immer Sitte, daß die beiden Hauptleute am Orte, wo der Rath abgehalten wurde, die Ankommenden empfangen, und er würde daran nichts ändern. — Edsf. Schläpfer ist früher dafür gewesen, jeder Gemeinde gleichviel Repräsentanten zu geben, jetzt aber kommt er von seiner Ansicht zurück und möchte Trogen und Herisau, weil sie so stark daran hängen, lassen, was sie bisher gehabt haben; es könnte dem Werk schaden. — Dr. Heim und Tobler wollen den Herisauern rücksichtlich ihrer großen Seelenzahl die beiden Mitglieder lassen, Trogen

(Die Fortsetzung in der Beilage.)

aber nicht. — Hptm. Meher nimmt das Wort und sagt: er habe gänzlich geschwiegen, als man die stillstehenden Hauptleute von Herisau und Trogen vom Rath ausgeschlossen und auch diesmal, wo die Sache wieder neuerdings zur Sprache gebracht werde, würde er kein Wort verlauten lassen, wenn es nicht den Anschein gewinnen wollte, daß Herisau den stillstehenden Hauptmann wieder in den Rath schicken könne, Trogen aber nicht. Dagegen wolle er förmlich protestirt haben, als gegen eine höchst beleidigende Hintansetzung der Gemeinde Trogen, die ganz gleiche Ansprüche mit Herisau habe, das wie Trogen, dieselben nur auf die alte Uebung, nicht aber auf das Populationsverhältniß stützen könne; denn wollte man dieses berücksichtigen, so müßte die Repräsentation im Gr. Rath gänzlich umgestaltet werden, was aber bei unsern Verhältnissen nicht möglich wäre. Die Vergleichung mit andern Kantonen sei übrigens auch ganz irrig; unser Gr. Rath sei ungefähr, was dort die Regierung, deren Mitglieder nirgends nach der Kopfzahl auf die einzelnen Theile des Kantons vertheilt werden, sondern nur diejenigen des Gr. Rathes, der in den Kantonen mit repräsentativer Verfassung das sei, was bei uns die Landsgemeinde, bei welcher doch gewiß die allerbilligste und gleichmäßigste Repräsentation stattfinde, indem da Jeder sich selbst repräsentire. — Pfr. Walser ist wieder gegen Herisau, nicht zwar gegen Herisau, denn eine Gemeinde sei ihm so werth als die andere, wohl aber gegen die Ansicht von Herisau. Sie sagen, sie stehen in der Repräsentation hinter andern Gemeinden zurück; im Gegentheil, sie stehen voran. Herisau ist besser repräsentirt als die andern Gemeinden. Seit Jahrhunderten bekommen sie an der Landsgemeinde immer 2 bis 3 Landesbeamtete, während auf die 6 kleinsten Gemeinden, die wie sie sagen, zusammen mit ihnen gleichviel Köpfe zählen, nie auch nur einer fällt. Sollte die Zahl der übrigen Beisitzer am Gr. Rath nach Verhältniß der Seelen bestimmt werden, so müßte dies nicht nur an einem Ort, sondern in allen Gemeinden angewendet werden, also in Teufen z. B. auch. — Hptm. Schlöpfer kann diese

Worte nicht begreifen. — Rathsh. Rechsteiner bestätigt das vom Hptm. Meyer Gesagte. — Hptm. Signer: Die Wahl der Landesbeamten müsse man der Landsgemeinde überlassen, es habe auch schon den Anschein gehabt, als wolle man gar keinen Herisauer mehr. Man soll's nur wieder machen, wie's vorher gewesen, in Trogen auch. Man erzürne Niemanden, wenn man bei'm Alten bleibe, eher wenn man zu viel Neues mache. — Hptm. Rohner gäbe den Herisauern nach. Eine so starke Gemeinde könne sehr schaden, wenn sie dem Entwurf abgeneigt sei. Er würde die Repräsentation überall nach der Volkszahl bestimmen, wie bei'm zweifachen Landrath. — Hptm. Luz würd's wieder auf den alten Fuß stellen. — Dan. Ref ebenfalls. — Pfr. Walser: Dann aber müsse man für Heiden auch Vorrechte einführen, da nun auch Rathsversammlungen dorthin verlegt werden. — Dr. Tobler wüßte nicht, warum man Trogen bevorzugen sollte. — Preisig von Waldstatt meint, nach der Volkszahl könne man es nicht nehmen, sonst würden die kleinen Gemeinden ganz heruntersinken. Herisau habe ja schon den Vortheil mehrerer Landesbeamten und richte damit mehr aus als mehrere kleinere Gemeinden zusammen mit ihren Hauptleuten. — Es wurde abgestimmt, ob man abändern wolle oder nicht, und mit 22 Stimmen (gegen 8) das erstere erkennt. — Edam. Ref schlägt nun vor, ganz bei'm Alten zu bleiben, somit Trogens Hauptleute sowohl als die von Herisau am Gr. Rathe sitzen zu lassen, und wird darin von Hptm. Zuberbühler unterstützt. — Bei'm Abmehren stimmten 11 für Trogen und Herisau; 15 für Trogen und Herisau und wo sonst Rath gehalten wird und 7 für den Ort, wo jedesmal der Gr. Rath sich versammelt. Endlich zeigten sich 22 Hände für den zweiten Antrag. — Dr. Heim: „Aus „Auftrag eines sehr geachteten Mannes, des Herrn Lehrers „Zuberbühler von St. Gallen soll ich den Wunsch ausdrücken, „daß die Mitglieder des Gr. Rathes frei vom Volk aus den „Räthen gewählt werden. Er meint, weil die Hauptmanns- „stelle so sehr mit Geschäften überhäuft und dieselbe nur eine

„Weibelstelle sei weßwegen sich viele gar nicht dazu brauchen lassen, sondern eher wegziehen, die aber doch als Mitglieder des Gr. Rath's gewiß mehr nützen würden als viele Hauptleute, so sollte nicht der Gemeinshauptmann als solcher auch gerade Mitglied des Gr. Rath's sein. Indem ich m. H. diese Gründe unterstütze, möcht' ich's um so mehr, weil es zu gleicher Zeit demokratischer wäre.“ — Beschlossen bei'm Entwurf zu verbleiben (24 Stimmen). — Scheuß hat Auftrag das „von den“ in alle zu verwandeln, nämlich alle Verhandlungen (der Tagsatzung) sollen gedruckt werden. — Dan. Ref würde sagen: Alle wichtigen Verhandlungen. — Dr. Heim hat den gleichen Auftrag, Hptm. Schläpfer von Waldstatt auch. — Angenommen mit 21 Stimmen. — Dan. Ref aus Auftrag: Die Todesurtheile des Obergerichts sollen vom Gr. Rath entweder bestätigt oder vor die Landsgemeinde gewiesen werden. — Reßler will die Todesurtheile einzig vom Obergericht abhängig machen. — Scheuß: Es werde für widersprechend angesehen, wenn der Gr. Rath als untere Behörde etwas bestätigen solle (Mehrere: er sei keine untere Behörde). — Vdshptm. Nagel: Die beiden Behörden stehen neben einander, nicht unter einander. Die Landsgemeinde kann keine Akten einsehen, was doch vorausgesetzt werden müßte, wenn sie richten sollte. — Dan. Ref: Wenigstens sollte die Landsgemeinde dem Gr. Rath das Recht über Leben und Tod in die Hände mehrer, und dann sehen, wie er's ausübe. Im Uebrigen wären bestimmte Gesetze hierüber sehr nothwendig. — Vdshptm. Nagel: Die Landsgemeinde hat ja die Wahl diesen Entwurf anzunehmen, und kann ihn nachher alle Jahre wieder ändern. — Verworfen mit 34 Händen.

Fünfter Artikel. Vom Obergericht:

„Das Obergericht besteht, mit Einschluß des Präsidenten, aus den von der Landsgemeinde gewählten 13 Richtern, die aber weder im zweifachen Landrath, noch im Gr. und Kl. Rath, noch auch in einer Gemeinshbehörde sitzen dürfen. Den Schreiber wählt das Gericht selbst. Der Landweibel und der Standesläufer sind des Gerichtes Diener, jener vor, dieser hinter der Sitter. — Es versammelt sich in der Regel sechs Mal

des Jahres und zwar abwechselnd, einmal zu Trogen, das andere Mal zu Herisau, doch in Kriminalfällen immer in Trogen. — Es beurtheilt in höchster und letzter Instanz alle Prozesse und Straffälle, die nach dem Gesetze an dasselbe gelangen, sowie auch die Ehesachen. Es richtet über Leben und Tod; jedoch darf kein Todesurtheil vollzogen werden, bevor es vom Gr. Rath bestätigt ist. — Klage und Verantwortung an der Schranke, sowie die Eröffnung des Urtheils finden öffentlich statt, mit Ausnahme der Ehestreitigkeiten und derjenigen Fälle, deren öffentliche Verhandlung die Sittlichkeit gefährden und Aergerniß geben könnte.“

Dr. T. Tobler beklagt sich, daß die Eingabe von Teufen, welche das letztmal schon da gelegen, noch nicht vorgelesen worden sei; es habe Unwillen erregt. — Der Sekretär ver-
antwortet sich: es sei mit Zustimmung des Unterzeichneten ges-
chehen. — Sie verlangt Trennung der Gewalten, Teufen
als Sitzungsort des Obergerichts und des Kl. Rathes, ab-
wechselnd mit Trogen und Herisau. — Der letztere Antrag wird
von Dr. Tobler und Major Schläpfer unterstützt, an einem
passenden Lokal werde es nicht fehlen, sowenig als in Trogen.
— Teufen (bemerkt Tobler) sei in der Mitte des Landes und
daher bei Bezahlung des Stundengeldes ein Gewinnst für den
Landseckel. — Mit 22 gegen 12 Stimmen wird einzutreten
beschlossen. — Dr. T. Tobler schlägt vor: das Obergericht
versammelt sich abwechselnd in Trogen, Herisau und Teufen.
— Hptm. Schläpfer: in Kriminalfällen in Trogen, in den
übrigen Fällen abwechselnd in Teufen und Herisau. — Pfr.
Walser sagt: das sei was anders. Wenn hingegen alle
Kriminalfälle nach Trogen gehören, und dieser Ort zudem noch
mit den beiden andern als Sitzungsort abwechselte, so könnte
die Reihe kaum einmal im Jahr an Teufen kommen; dafür
aber würden sich die Herren von Teufen wahrscheinlich bedanken,
so große Kosten auf sich zu nehmen. — Der Präsident:
Freilich, aber doch verlangen sie es. — Dr. T. Tobler:
Man könne ihn beim Wort nehmen, ein Lokal sei versprochen.
Uebrigens stimmt er jetzt zu Hptm. Schläpfers Antrag. —
Hptm. Zuberbühler will es von den Vorgesetzten in Teufen
bescheinigt haben, daß sie für ein Lokal sorgen wollen. —

Hptm. Eisenhut würde beim Entwurf bleiben; die hinter der Sitter werden verkürzt. — Hptm. Kohnner: Am billigsten wär's, wenn alle Sitzungen nach Teufen verlegt würden, denn Teufen sei der Mittelpunkt; das gehe aber nicht, darum soll man ihnen wenigstens das geben, was sie verlangen. — Hptm. Eisenhut: Es sei jetzt ja Reisegeld erkannt worden, da werde vermuthlich Mancher recht gerne weit gehen, da er für die Stunde 3 Bagen erhalte. — Hptm. Kohnner: hoffentlich werde man keine solche Tölpel schicken, die per Stunde nicht 3 Bagen verdienen. Es sei vorgeschlagen worden, an allen drei Orten zu wechseln, in Kriminalfällen aber immer in Trogen, man soll das in's Mehr setzen. — Es geschieht, erhält aber nur 18 Hände. — Hptm. Eisenhut: Man mehre nur wieder das Alte und es wird gehen. — Andere verlangen das Gleiche. — Beschluß: Beim Entwurf zu bleiben. — Die Gesellschaft im Speicher schlägt vor: der Schreiber des Obergerichts soll aus dessen Mitte genommen werden, damit keiner, den das Volk nicht haben wolle, hineinkomme. Wenn dies beliebt würde, setzt Hptm. Zuberbühler hinzu, so soll der Obergerichtsaktuar nur die Straze führen und der Landschreiber das Protoll. Oder der zweifache Landrath soll ihn wählen, es gebe Aufsehen unter dem Volke, wenn diese nur durch das Obergericht können gewählt werden. In jedem Fall, wenn er kein Mitglied ist, soll er kein Stimmrecht haben. — Hptm. Schläpfer: Das geht nicht, daß man das Obergericht so fessele. Die Oberrihterstelle muß Jeder annehmen, das Sekretariat aber, dazu kann man doch keinen zwingen. — Major Schläpfer unterstützt den Vorschlag vom Speicher. — Hptm. Meyer eifert gegen diesen Vorschlag; es nehme ihn Wunder, was man denke, eine solche belästigende Stelle Jemanden aufzwingen zu wollen. Die Wahl des Schreibers aber müsse man durchaus dem Obergericht selbst überlassen, welchem viel daran gelegen sein müsse, einen tüchtigen Sekretär zu haben, denn von demselben hange gewissermaßen der gute Ruf einer Behörde ab; er sei überzeugt, wenn das Volk wüßte, wie ein schlechter Schrei-

ber dem Lande auswärts Schimpf und Schande bringe und auf seine ganze Obrigkeit ein ungünstiges Licht werfen könnte, so würde es gewiß denselben die Wahl eines solchen gerne übertragen. — 1. dshptm. Nagel spricht im gleichen Sinn; es könnte sogar der Fall sein, daß man im Obergericht gar keinen rechten Schreiber fände. — Es wird beschlossen beim Entwurf zu bleiben (22 St.) — Die Eingabe von Joh. Casp. Zellweger ist gegen das Obergericht und will lieber eine Behörde, welche alle Kriminalfälle in erster Instanz beurtheilt und von welcher man an den Gr. Rath appelliren könnte; das nämliche Gericht könnte alsdann auch die Streitigkeiten der Behörden unter einander oder der Partikularen mit denselben entscheiden. — J. Martin Schieß von Herisau wünscht überzeugt zu sein (laut Eingabe), daß mit dem Obergericht keine Advokaten eingeführt werden; in diesem Fall wären er und Andere eher geneigt es anzunehmen. — Hauptm. Zuberbühler und Schläpfer glauben, es sollte auch gesagt sein, daß der Schreiber kein Stimmrecht habe. — Der Präsident: Man habe es nie anders verstanden. — Beschlossen mit 27 Stimmen. — Eine Frage von Hptm. Zuberbühler: ob die Ehrenhäupter noch ferner Gewalt ertheilen? ersuchte ihn der Präsident bis an's Ende zu verschieben. —

Sechster Artikel. Von den Kleinen Räten.

Die Kl. Räte bestehen mit Einschluß des Präsidenten, hinter der Sitter aus 12, vor der Sitter aus 13 Mitgliedern. Diese werden von den Kirchhören frei aus allen wahlfähigen Einwohnern der Gemeinde gewählt, und zwar: hinter der Sitter: von Urnäsch, Herisau, Schwellbrunn, Hundwell und Stein aus jeder Gemeinde zwei; von Schönengrund und Waldstatt aus jeder Gemeinde einer, zusammen 12 Mitglieder; vor der Sitter: aus jeder der 13 Gemeinden, als: Teufen, Bühler, Speicher, Trogen, Rehetobel, Wald, Grub, Heiden, Wolfhalden, Luzenberg, Walzenhausen, Reute und Gais, einer, zusammen 13 Mitglieder. Die Präsidenten der beiden Kl. Räte werden vom zweifachen Landrath aus der Mitte derselben ernannt; ihre Mitglieder können weder im zweifachen Landrath, Gr. Rath, Obergericht, noch in den Gemeindefürsorgeämtern sitzen. Der Landeschreiber führt das Protokoll; der Landweibel ist der Diener des Kl. Rathes vor der Sitter, und der Stan-

desläufer desjenigen hinter der Sitter. Der Kl. Rath hinter der Sitter versammelt sich am ersten Donnerstag jeden Monats abwechselnd zu Urnäsch, Herisau und Hundweil, doch so, daß die Reihe je zum zweitenmal an Herisau kommt; derjenige vor der Sitter am ersten Dienstag jeden Monats, und zwar zweimal nach einander in Trogen, und das drittemal in Heiden. — Die Kl. Rätbe sind Gerichte zweiter Instanz für Streitigkeiten, Strassfälle und andere ihnen durch das Gesetz zugewiesene Gegenstände. Auch bei diesen Gerichten findet gleiche Oeffentlichkeit statt, wie beim Obergericht.

Eine Eingabe aus Teufen, unterzeichnet von J. C. Walser, Arzt, im Namen von 82, wünscht: daß der Kl. Rath wie in Heiden und Trogen, also auch in Teufen gehalten werde. — Major Schläpfer unterstützt das Verlangen, da er nun wisse, daß für ein Lokal werde gesorgt werden, was er das vorige Mal nicht gewußt habe. — Dr. Tobler: Da nun das Obergericht abgeschlagen ist, so verspreche ich kein Lokal mehr. — Major Schläpfer: Ich verspreche auch nichts. — Dr. Heim wünscht, daß es heißen möchte, sie (die Kleinrätbe) seien für ein Jahr erwählt. Auch trägt er auf Suppleanten an. — Rathsptm. Nagel meint, da nun doch die Gemeinden Gais, Bühler, Teufen und Speicher nach Heiden wandern müssen, so dürfte es angemessen sein, wenn man analog mit hinter der Sitter bestimmen würde: zweimal in Trogen, einmal in Teufen und einmal in Heiden. Wo die 16 Gemeindevorsteher von Teufen sitzen, möge der Kl. Rath vorliebnehmen. — Pfr. Walser stimmt bei, daß man den Teufern den Wunsch erfülle, wünschte aber die Gründe zu vernehmen, warum zweimal in Trogen? — Rathsptm. Meyer: Es gebe allerdings Gründe, Trogen sei die Mitte. — Mit 30 Stimmen wurde auf die von Rathsptm. Nagel vorgeschlagene Weise entsprochen. —

543362

Vierzehnte Sitzung, den 2. August.

Ueber das Protokoll floß die einzige Bemerkung von Rathsptm. Nagel, daß das Wort „einstweilen“ noch beigefügt werden müsse, wo vom Lokal für den Kl. Rath in Teufen die Rede

sei. — Fortsetzung über den 6. Artikel. — Hptm. Zuberbühler wünscht Suppleanten nicht nur für den Kl. Rath, sondern auch für's Obergericht. — Ldsfd. Schläpfer auch; es werde von mehreren Seiten begehrt. — Hptm. Schläpfer, obschon er nicht ganz gegen den Gedanken ist, würde es für einstweilen doch so stehen lassen, weil dadurch der Landsgemeinde wieder mehr Wahlen zukämen, und wenn auch einige ausbleiben, das Gericht immer noch stark genug sei. Auch bei'm Kl. Rath würde er's bewendt sein lassen, es könnte den Gemeinden manches nützliche Mitglied entziehen, das sie nicht gerne unter den Vorgesetzten entbehren würden. — Ldschptm. Nagel ist gleicher Ansicht. In jedem Fall aber würde er den Namen Stellvertreter brauchen statt Suppleant. — Hptm. Schläpfer von Waldstadt will keine Suppleanten; er möchte keinen wackern Mann zu einem Halbmann machen. — Ldam. Ref will auch nichts davon wissen. Die Sache wäre an sich nachtheilig, zugleich aber seien die Suppleanten dem Volk von der helvetischen Regierung her verhaßt. Man habe Werth darauf gesetzt und mit Recht, daß immer die gleichen Richter sitzen, und nicht alle Monate andere, man bleibe nun bei dieser Ordnung. — Hptm. Eisenhut hingegen meint, ein Fehlender sollte ersetzt werden können durch einen Rathsherrn, ohne daß man's gerade hier beschliesse; minder als 13 möchte er doch nicht im Kl. Rath haben, es gebe Fälle, wo es durchaus nothwendig sei, daß die Gemeinde repräsentirt sei, wie z. B. bei'm Schuldentrieb. — Hptm. Luz: Allerdings, es muß Jemand da sein, der Auskunft gibt. — Major Schläpfer: Dann soll aber die Kirchhöre wählen, nicht die Vorsteher, solches wäre gegen den Grundsatz der Gewaltentrennung. — Ldsf. Schläpfer stimmt bei. — Sturzenegger würde nicht noch mehr Herren schaffen, es sei genug an dem Beschlossenen. Wir haben einen Schneller aufgeschüttelt, der genug zu thun gebe, bis er abgespult sei; wenn nur das gehe, so könne man zufrieden sein. — Hptm. Eisenhut: Man sieht wohl, daß Herr Sturzenegger keine Erfahrung hat in solchen Dingen, sonst würde er nicht so reden.

— Sturzenegger: Das ist meine Meinung; jeder spricht, so gut er's versteht. — Dr. Heim: „Indem ich den Antrag zu „Stellvertretern unterstütze, will ich meine angekündigte Bemerkung, weil man von Trennung der Gewalten und von zu „vielen Herren Beamten redet, jetzt machen. Sie wissen, daß „ich zu seiner Zeit für Trennung der Gewalten das Wort ergriffen habe, und zwar nicht nur in den Landes- sondern auch in „den Gemeindegewalten; da nun dieses nicht erfolgt, so wünsche „ich jetzt auch, daß wir keine Trennung der Gewalten haben, „die nicht nur unnütz, sondern sogar lächerlich und für viele „Gemeinden beschwerlich ist. Ich wünsche, daß ein Mitglied „des Kl. Rathes auch Mitglied des zweifachen Landrathes sein „könne. Der zweifache Landrath ist eine kleine Landsgemeinde „und vollziehende Behörde und steht mit dem Kl. Rath in gar „keiner Verbindung. Wenn je ein zweifacher Landrath angeklagt „werden sollte, so kommt er vor das Obergericht, nicht vor „Kl. Rath. Es ist gerade, wie wenn man sagte: ein Bezirks- „richter im Kant. St. Gallen darf nicht Mitglied des Gr. Rathes „sein!“ — Landam. Nef gegen Eisenhut: Es ist freilich nicht gut, wenn Lücken im Kl. Rath entstehen, aber es wird nicht schlimmer werden als vorher, wo wegen Verwandtschaft und andern Ursachen auch Ausstände vorgekommen sind. Den Schuldentrieb betreffend, wird's hoffentlich in Zukunft nicht mehr der Fall sein, daß man sich an den Kl. Rath wenden, also fragen müsse, ob man das Gesetz anwenden dürfe oder nicht. — Hptm. Eisenhut: Es müsse einer da sein, der Bescheid gebe in Gemeindegewaltenangelegenheiten, in solchen Fällen erfolgte nie ein Ausstand. — Vdshptm. Nagel: Diese Uebelstände sind eine Folge davon, daß man die Idee der Gewaltentrennung nicht vollständig durchgeführt hat, nämlich bis zu den Gemeindegewalten. Halbheiten führen immer zu Verwicklungen. — Mit 27 St. wurde der Antrag von Stellvertretern verworfen, und mit 39 derjenige, nach welchem die Kleinräthe auch zweifache Landräthe sein sollten. — Nicht besser gieng es dem Antrag, die Kl. Räte Untergerichte zu heißen, welchen ebenfalls Dr. Heim ausdrückte.

Siebenter Artikel. Von den Kirchhören.

„Die Kirchhören sind Versammlungen aller stimmfähigen Landleute in jeder Gemeinde. Gemeindegossen und Beisassen üben dort gemeinschaftlich ihr Stimm- und Wahlrecht aus. Auch die letztern sind schuldig, sich den auf sie gefallenen Wahlen zu unterziehen. Ueber Gemeindsgut verfügen allein die Gemeindegossen. Die Kirchhören versammeln sich gewöhnlich des Jahres zweimal, und außerdem, so oft es die Hauptleute und Rätthe oder eine gleichmäßige Anzahl Ehrenmänner nöthig finden. Alles was einer Kirchhöre zum Entscheid vorgelegt wird, sollen die Vorgesetzten — mit Ausnahme dringender Fälle — 8 Tage vorher von der Kanzel herab bekannt machen lassen. Die Kirchhören üben das Kollaturrecht aus, d. h. das Recht den Pfarrer zu wählen und zu entlassen. Am ersten Sonntag Mai's wählen, bestätigen, entlassen, setzen oder entsetzen sie Hauptleut' und Rätthe, die Mitglieder des zweifachen Landrathes und der Kl. Rätthe; die übrigen Pflögschaften und Aemter werden entweder an dieser oder an einer spätern Kirchhöre bestellt. Alle diese Stellen mögen aus Gemeindegossen oder Beisassen besetzt werden, jedoch soll die Mehrzahl der Vorsteher immer aus Gemeindegossen bestehen. Diese Bestimmung fällt da weg, wo die Gewalten auch in den Gemeinden getrennt sind, welches einzuführen jeglicher Kirchhöre frei steht. Die Kirchhören verfügen über Kauf und Verkauf von Liegenschaften, bedeutende Bauten und Errichtung von Anstalten, deren Unterhalt auf die Gemeinde fällt, so wie über wichtige Verträge, die von den Vorgesetzten, Namens der Gemeinde, geschlossen werden; sie beschließen die Abgaben für Gemeindegbedürfnisse oder ertheilen den Vorstehern Vollmacht dazu; sie bestimmen die Besoldungen und empfangen die Rechnungen über alle Gemeindegüter und die Verwendung der Steuern, und entscheiden ob sie eine Kommission zur Prüfung dieser Rechnungen ernennen wollen. Die Gemeindegossen ertheilen das Gemeindrecht und verfügen allein über Gemeindegüter und diejenigen Anstalten, zu welchen die Beisassen nichts beitragen. An Berathungen aber über solche Sachen, für welche die Beisassen mitzahlen, haben dieselben Theil zu nehmen.“

Joh. Caspar Zellwegers Eingabe verlangt, daß die Beisassen ihre politischen Rechte da ausüben, wo sie Bürger sind, weil sie doch kein Interesse nehmen an der Gemeinde, wo sie wohnen und es ihnen gleichgültig sei, ob Hans oder Jakob regiere. Er glaubt, daß die Verfasser von Flugschriften, die hierüber entgegengesetzte Meinungen vorgetragen, es gut gemeint, jedoch mehr ihr Gefühl als den Verstand haben sprechen lassen u. s. w. — Hptm. Schläpfer bringt über die den

Gemeinden anheimzustellende Trennung der Gewalten folgenden zweifachen Kommissionsvorschlag: „Der Kirchhörde steht frei, die verwaltende Behörde von der richterlichen zu trennen, in welchem Fall dann die erstere aus Gemeindegossen, die letztere aber frei aus allen wahlfähigen Bewohnern, d. h. aus Gemeindegossen und Beisassen gewählt werden solle.“ (Ansicht der Minderheit). Oder: „Jeder Gemeinde soll es frei stehen, die verwaltende Behörde, von der richterlichen zu trennen. In diesem Fall soll dann die verwaltende Behörde wenigstens zu $\frac{2}{3}$ aus Gemeindegögern, die richterliche aber frei aus allen wahlfähigen Bewohnern, nämlich Gemeindegossen und Beisassen gewählt werden.“ (Ansicht der Mehrheit). — Ldschptm. Nagel widerlegt einige Ansichten des Hrn. Zellweger, so z. B. sei es Mißverständnis, wenn er glaube, die Armen seien ausgeschlossen, sie sollen nur da, wo sie nichts an die Gemeinde bezahlen, nicht stimmen. Ueber Alles will er nicht eintreten, einiges Gute finde sich auch darin. — Ldschdr. Schlöpfer: Wo hat Hr. Zellweger erfahren, daß die Beisassen kein Interesse an den Angelegenheiten nehmen, in der sie wohnen? Er glaube im Gegentheil mehr als da, wo sie nicht wohnen. — Pfr. Walser sagt: Wenn er je überzeugt gewesen sei, daß wir in Betreff der Beisassen etwas Rechtes gemacht haben, so sei er's jetzt, da ein so geschickter Herr, wie Herr Zellweger so miserable Gründe dagegen angebracht habe. Er möchte hier gar nicht eintreten, wenn aber Herr Zellweger seinen Brief drucken lasse, werde man ihm gewiß antworten. Was das Gefühl anbelange, so habe Zellweger allerdings mehr den Verstand gebraucht, aber übel. — Preisig im Bühler schmerzts, daß Zellweger sagen darf, die Beisassen nehmen kein Interesse am Wohl der Gemeinde, wie, fragt er, kann ein Vaterlandsfreund so etwas nur aussprechen? — Preisig in Waldstatt: Man sagt immer, der Zellweger sei so geschickt, aber das sind ungeschickte Meinungen, die er da gebracht hat. — Rthsh. Recksteiner wünscht eine Kommission zur Berathung der Zellweger'schen Anträge. — Dr. Tobler dringt auf Abstimmen. —

Edshptm. Nagel will nichts von einer Kommission hören, wir wären, sagte er, dann auch andern Eingaben eine gleiche Kommissional-Berathung schuldig, wodurch wir uns ins Weite verlohren und am Ende sehr gewiß bei dem Grundsatz der Rechtsgleichheit aller Landleute stehen bleiben würden. — Sturzenegger: Zellweger sage von Neuerungen, das sei ein Irrthum, man wolle vielmehr nur Altes, nämlich den Beisätzen wieder geben, was sie vor alten Zeiten gehabt haben, die Stimm- und Wahlfähigkeit. — Dr. Tobler: Abstimmen! Abstimmen! man ist nicht da, um Herrn Zellweger zu widerlegen; man kann es anderwärts thun, wenn man sich dazu berufen fühlt. — Der Präsident: Herr Zellweger hat seine Meinung gesagt, man lasse sie ihm. — Beschlossen beim Entwurf zu bleiben (30 Stimmen.) — Betreffend die vorgeschlagene freiwillige Gewaltentrennung in den Gemeinden stimmt Hptm. Schläpfer zum Majoritätsgutachten, weil in den meisten Gemeinden Abgaben von den Beisätzen erhoben werden, da es dann billig sei, daß von denselben auch im Gemeindrath sitzen. — Züst's Ansicht ist: wenn die Gewalten getrennt sind, so soll der Gemeindrath aus bloßen Bürgern bestellt sein, hingegen die richterliche Behörde frei aus allem Volk. — Edam. Ref: Weder das Eine noch das Andere befriedigt mich. Wenn man die Gewaltentrennung nicht bloß denjenigen Gemeinden überlassen will, wo keine Steuern mehr bezogen werden müssen, so gibt es Schwierigkeiten über Schwierigkeiten, ich trage darum darauf an, es den Gemeinden zu überlassen. — Dieser Antrag wird unterstützt von Sturzenegger, Hptm. Luz, Edsf. Schläpfer und Pfr. Walser. Man finde keine Regel, sagen sie, die für alle Gemeinden passe; die Gewalttrennung in den Gemeinden sei eine Ausnahme, welche sie auf ihre Gefahr hin versuchen mögen, streitige Fälle möge der Richter entscheiden; auch könne allenfalls in der Gesetzgebung darauf Rücksicht genommen werden. — Hptm. Zuberbühler fragt in Beziehung auf die Kommissionsvorschläge: wer die Kirchhöre sei, die Versammlung der Gemeindegensossen nur, oder aller Einwohner?

— Ebam. Ref: die Gewaltentrennung wird eben nur da eingeführt werden können, wo keine Steuern mehr sind, wie z. B. in Trogen. — Hptm. Kohner verwundert sich, wie man immer von Gemeinden reden könne, die keine Steuern fordern, seines Wissens gebe es gar keine solche. In Trogen z. B. habe unlängst ein Bürger aus Rüti 20 fl. zahlen müssen, es sei nicht freiwillig gewesen. Die gleiche Gemeinde habe auch Beisatzgeld bezogen, er sei Mann dafür, daß ein solcher, der sein ganzes Vermögen hätte unterm Arm tragen können, jährlich 9 Bazen zahlen mußte. — Preisig in Bühler bestätigt's. Das Beisatzgeld in Trogen komme dem Steuern in andern Gemeinden gleich. — Rthsh. Rechsteiner wehrt sich für Trogen. Jene 20 Gulden seien an die Schulen gesteuert worden, alle Beisätze zusammen mußten nur 1100 fl. beitragen, während sie einen weit größern Nutzen aus der Stiftung ziehen. (Hestiger Wortwechsel.) — Mit großer Mehrheit wird beschlossen, einfach bei dem in Entwurf aufgestellten Grundsatz zu verbleiben. — Da einige Sprecher noch einmal in den Gegenstand eingehen wollen, weil er nicht deutlich genug sei, wird es ihnen von andern gewehrt, man ruft: abstimmen! und noch einmal wird mit 23 Stimmen das Gleiche beschlossen. — Die Gesellschaft in Rehetobel wünscht Abänderung der Bestimmung, daß eine der Vorsteherzahl gleichkommende Zahl Privatleute eine außerordentliche Kirchhöre verlangen könne, aus dem Grund, weil die Vorsteherzahl sehr ungleich und überhaupt Unheil zu befürchten sei, sie schlagen wenigstens die doppelte Zahl vor. — Nicht eingetreten. — Eine Menge Eingaben über das Kollaturrecht verlangen, daß dasselbe anders und vollständiger ausgedrückt werde (entsetzen statt entlassen), nämlich von Arnäschen 101 Namensunterschriften, von Hundweil 100, von Schwellbrunn 108 (diese fordern alljährliche Ausübung dieses Rechts), Bühler 55, Teufen 27, Rehetobel, Gais, Luzenberg, Grub, alle im gleichen Sinn; Speicher hingegen schlägt vor zu sagen: Jede Gemeinde besetzt ihre Pfarrpfründe selbst. Die von Teufen wollen weder entlassen

noch entsetzen, sondern verabschieden. — Edsf. Schläpfer verlangt ebenfalls eine Abänderung des Artikels, er habe von allen Seiten großen Unwillen vernommen, und es sei zu bedauern, daß man so einen Schnitzer in die Verfassung gemacht habe, bloß um etwa 20 Landleuten — den Geistlichen — Honig durch's Maul zu streichen, während man Tausend Andere angestoßen und sie mit Mißtrauen erfüllt habe. — Dr. Tobler meint, es sei dies eine Kapitulation mit den Geistlichen gewesen, er würde, was er früher schon vorgeschlagen habe, das Wort Kollatur als unvolksthümlich weglassen und sagen: die Kirchhore habe das Recht, den Pfarrer zu wählen, zu entlassen oder zu entsetzen. — Pfr. Walser sagt: Er müsse auch noch einmal gegen sein eigenes Standesinteresse reden; Einige werden zwar glauben, er sei nicht bei Sinnen, daß er immer gegen sich selbst stimme; aber er sei nicht Deputirter des Pfarrhauses in Grub, noch der übrigen 19 Pfarrer des Landes, sondern des Volkes. Er stimme dem Antrag von Schwellbrunn bei, d. h. die Geistlichen sollen unter diejenigen Gemeinssdiener gestellt werden, die alle Jahre auf's Neue in die Wahl kommen, und das Wort Kollatur gestrichen werden. Es existire ein alter Landsgemeindebeschuß, der das verlange, aber die Geistlichen haben gegen diesen Beschuß förmlich protestirt und nichts sei ihnen geschehen, während solche, die nur gegen einen einzelnen Landesbeamten die gehörige Reuerenz versäumten, hart gebüßt wurden. — Edshptm. Nagel hört nun eben das von allen Seiten, was er über diesen Punkt erwarten konnte und welche Erwartung er schon bei der frühern Behandlung dieses Gegenstandes ausgesprochen habe. Wir wollen den Geistlichen mit dem Wort entsetzen nicht wehe thun, wenn wir aber nicht nachgeben, so könnten Beschlüsse entstehen, die diesem Stand noch weher thäten. — Pfr. Walser: den Pfarrer zu setzen und abzusetzen, so würde ich sagen; absetzen wird vielleicht lieber gehört als entsetzen und ist doch deutsch. — Edsf. Schläpfer will entsetzen. — Hptm. Kohner schlägt vor: Jeder Gemeinde steht es frei, einen Pfarrer zu wählen, so oft sie es wünscht. Wenn's

so ungschickt zuginge, könnte es leicht der Fall sein, daß man gar keinen Pfarrer mehr bekäme. — Ebsf. Schläpfer: Was Einer Gemeinde paßt, taugt nicht für alle. — Kef und Scheuß wollen sagen: sie (die Kirchhören) wählen und entsetzen den Pfarrer, die Hauptleute und Râth' u. s. w. — Arzt Tobler hält das Wort entsetzen für grob, werde es von der Landsgemeinde oder von den Kirchhören gebraucht, es werde uns im Ausland wenig Ehr' verschaffen; man solle nicht mehr Worte brauchen, als nöthig sind. — Dr. Tobler eifert für Abstimmung. — Kessler: Das gebe Streitigkeiten im Lande, man solle beim Alten bleiben. — Kellenberger will, man solle beide Ausdrücke, entlassen und entsetzen brauchen, damit Alle befriediget seien. Nimmt der Pfarrer die Entlassung, so muß die Kirchhöre ihm willfahren; giebt die Kirchhöre ihm dieselbe, muß er sich darein schicken. — Pfr. Walser: Entlassen hat keinen Sinn, weil der Fall niemals eintritt, da eine Gemeinde ihren Pfarrer entläßt, indem keiner begehrt, von seinem Brodverdienst entlassen zu werden. — Dr. Heim: „Ich hätte heute über diesen Gegenstand geschwiegen; man hätte es mir sonst geglaubt, daß ich zu den Worten setzen und entsetzen gestimmt haben würde, weil ich mich schon früher für dieselben ausgesprochen habe. Allein da man sagt, es sei unhöflich, so muß ich doch auch noch ein Wort reden, denn das will mir doch nicht einleuchten. Wie, soll es unhöflich sein für die Geistlichen und für die ersten weltlichen Beamten nicht? Ich habe die Zeit her mit den geachtetsten Männern, mit intimen Freunden der Geistlichen gesprochen, und alle sagen, daß das Wort entsetzen nicht bei den Beamteten, wohl aber bei den Geistlichen anwendbar sei, denn diese könne man nur entsetzen und nicht entlassen. Ja gestern Abend noch war ich in einer Gesellschaft, in welcher unser Dekan zugegen war und er selbst hat zugegeben, daß man Geistliche entsetzen könne. Und, m. H., wenn wir diese Worte hier nicht gebrauchen, nicht gleiches Recht gegen alle Landleute beobachten, so ist ja in unserm Entwurf eine Lüge! Alle andern vorgeschlagenen

„Worte, als: verabscheiden, die Pfründe besetzen, ohne Begehren entlassen (dies wollte Hptm. Züst) sind nichts als eine lächerliche Courtoisie, Hoffsprache, die man gegen die Geistlichen beobachten will. — Dr. Tobler legt seinen Antrag modificirt vor: Die Kirchhören haben das Recht, den Pfarrer zu wählen und zu entsetzen. — Dieses wird mit 27 Stimmen beschlossen. Zwei Mitglieder (Holderegger und Kessler) hatten für Nichtabänderung gestimmt.

Achter Artikel. Hauptleute und Rätthe:

„Die Hauptleut' und Rätthe sind die Vorgesetzten der Gemeinde und bestehen wenigstens aus 7, höchstens aus 24 von der Kirchhöre gewählten Mitgliedern. Sie versammeln sich in der Regel alle Monate einmal und inzwischen, so oft die Geschäfte es nothwendig machen. Sie handhaben und vollziehen die Gesetze des Landes und die Verordnungen der obern Behörden, sorgen für die Aufrechthaltung der Sittlichkeit und Ordnung und sprechen in erster Instanz über alle Prozeßsachen. Sie bestrafen auch polizeiliche und andere Vergehen mit Bußen, die nach dem Gesetz in den Armenseckel fallen und 5 Gulden nicht übersteigen. Es ist ferner ihre Pflicht, das Gedeihen des Schulunterrichtes zu befördern, die Gemeinde- und Bogtkindergüter zu besorgen und die Aufsicht über Stiftung und Anstalten der Gemeinde zu führen. Von ihnen wird auch die Errichtung der Zedel bewilligt. Ueber ihre Verwaltung sollen sie der Kirchhöre ausführliche Rechnung ablegen und für alles ihnen anvertraute Gut der Gemeinde und der Bogtkinder verantwortlich sein.“

Hptm. Tobler will Weglassung der Worte: „alle Monate einmal“, es soll heißen: so oft es die Geschäfte erfordern. — Edam. Kef ist gegen diesen Vorschlag, die Parteien leiden darunter, deßhalb sei es nöthig, daß man dieses stehen lasse. — Hptm. Tobler: Wenn aber keine Partei da ist, was alsdann machen? — Pfr. Walser bemerkt: Diese Verordnung sei unlängst vom Gr. Rath gemacht worden und sei eine der besten. Es könne Gemeindrätthe geben, die die Parteien mit Fleiß hinhalten, wenn sie sich nach ihrer Willkühr versammeln dürfen. — Fast einhellig nichts ändern. — Hptm. Rohner wünscht Auseinandersehung der Competenzen der verwaltenden und richterlichen Behörde, im Fall eine Gemeinde die Gewalten trennen würde, damit's keine Schwierigkeiten gebe. — Edsh.

Nagel findet diese Schwierigkeiten nicht; da wo die Trennung eingeführt werde, sei's leicht auseinanderzusetzen. — Edam. Ref will diesen Punkt unerörtert lassen, bis Fälle eintreten. — Dagegen Hptm. Zuberbühler und Kohner: Es sei besonders nöthig wegen Zeddelwesen, daß man nicht wisse, wie weit jede Behörde gehen dürfe. — Es wird beschlossen, bei'm Entwurf zu bleiben (26 St.). — Hptm. Luz macht Bedenken gegen die Verantwortlichkeit der Vorsteher, es können manchmal ohne ihre Schuld Verluste entstehen. — Edsh. Nagel ließe das stehen; nur bei eigener Verschuldung kann von Vergütung die Rede sein, sonst nicht. — Unterstützt von Edam. Ref und Mr. Walser. — Hptm. Zuberbühler bemerkt: Er möchte hievon keine Sylbe streichen lassen, es wäre traurig, wenn Bevormundete ihres Vermögens halber keine Sicherheit mehr hätten. In streitigen Fällen habe man einen Richter. — Wird ohne Abstimmung beseitigt.

Ueber den neunten Artikel: „Von den Ehegäumern“ fallen keine Bemerkungen.

Zehnter Artikel. Ueber Verwandtschaftsgrade in Gericht und Rath:

„Im Obergericht mögen nicht zugleich sitzen Geschwisterkind und nähere Blutsverwandte. Im Kl. Rath und in den Gemeindsbehörden mögen nicht zugleich sitzen Vater und Sohn und Brüder. Wenn in zwei Gemeinden Vater und Sohn oder zwei Brüder zu Mitgliedern des Kl. Rathes ernannt würden, so soll die größere Gemeinde einen andern wählen. Hauptleute und Gemeindschreiber sollen nicht durcheinander Geschwisterkind oder nähere Blutsverwandte, auch keine Schwäger und nicht Schwiegervater und Tochtermann sein. Die Stelle des Hauptmanns und Gemeindschreibers darf nicht der nämlichen Person übertragen werden.“ —

Hptm. Zuberbühler findet die Beschränkung übertrieben, daß Hauptleute und Gemeindschreiber nicht Geschwisterkind sein dürfen; auch wenn sie nicht verwandt seien, könne es Unordnung geben, regelmäßige Rechnung führen sei die Hauptsache und er könnte dazu stimmen, daß über das letztere eine Vorschrift aufgestellt würde. — Edsh. Schläpfer wünscht doch sehr, daß hier nichts abgeändert werde, er würde lieber auch noch

die Schwäger trennen, wünscht jedoch, daß man mehre. — Dr. Tobler und Knöpfel rufen zum Abstimmen. — Beschlossen beim Entwurf zu bleiben. — Hptm. Zuberbühler sagt: er habe noch einen Wunsch aus dem Rehetobel, den er beim 9. Art. anzubringen vergessen habe. Die Ehegäumer sollen nämlich vorher schon auf streitige Eheleute Acht geben, ehe sie auseinander laufen. — Der Präsident möchte gerne wissen, wie das gemeint sei. Sollen die Ehegäumer an den Täden horchen, wie's im Hause zugehe, oder sollen sie nachfragen lassen? — Hptm. Zuberbühler ist selbst der Meinung, man werde kein Weib aufhalten können, wenn sie von ihrem Manne weglaufen wolle. — Wird ohne Mehr fallen gelassen.

Filfter Artikel. Besoldung und Tagegelder:

„Der regierende Landammann hat Wartgeld des Jahrs: 100 fl.; der stillstehende Landammann: 50; jeder der beiden Statthalter: 15; jeder der beiden Seckelmeister: 15; Taggeld am zweifachen Landrath: 1 fl. 48 kr.; Taggeld am Gr. Rath und am Obergericht: 2 fl. 30 kr.; doch nur von der Stunde an und so lange die Sitzung dauert. Dagegen wird für jede Stunde Weges 12 kr. Reisegeld für hin und her vergütet. Taggeld am Kl. Rath: 1 fl. 21 kr.; Taggeld der Kommissionen, die vom zweifachen Landrath, Gr. Rath oder dem Obergericht verordnet werden: 2 fl. 30 kr.; Taggeld der Kommissionen die vom Kl. Rath verordnet werden: 2 fl.; Taggeld des Tagsatzungsabgeordneten: 2 fl. 42 kr.; diesem Abgeordneten werden zugleich noch die Auslagen für Wohnung und Zehrung vergütet. Die Bestimmung der Besoldungen und Tagelder der Verhörrichter, Kanzleibeamten, Landweibel, Standesläufer und anderer ist dem zweifachen Landrath anheimgestellt.“

Hptm. Zuberbühler: Die zur Eidesleistung im zweifachen Landrath erscheinenden neuen Vorsteher sind vergessen worden, man muß ihnen auch noch eine Besoldung bestimmen. Der Präsident glaubt, sie werden erhalten was die andern; in dessen falle dies in die noch zu bestimmenden Besoldungen. — Dr. Heim: „Aus Auftrag und mein individueller Wunsch ist es, daß ein Taggeld festgesetzt werde für Kommissionen, die von Gemeindräthen ausgeschieden werden. Es ist bekannt, daß in ältern Zeiten sich die Kommissionsfälle auf Unkosten der Parteien sehr gütlich gethan, ja eigentlich Bachanalien

„gehalten haben. Das ist zwar jetzt nicht mehr der Fall, aber
„eine Unbestimmtheit ist es immer noch. Die Unkosten für die
„Parteien werden hie und da noch nach den Ausgaben berechnet;
„wenn es also in einem Wirthshaus theurer ist als in einem
„andern, so mögen's die Parteien sehr wohl merken. Doch auch
„zum Lobe der jetzigen Zeit und Uneigennützigkeit der Kom-
„missionsräthe muß ich sagen, daß die Strafen einmal für
„die Parteien so übel berechnet gewesen sind, daß diese nicht
„einmal hingereicht, die Wirthszeche zu bezahlen und die Rätze
„aus ihrem eigenen Sack haben zulegen müssen. Dieß Alles
„beweiset aber nur daß eine Unbestimmtheit, Ungleichheit,
„Willkührlichkeit, ja mit einem Wort ein Uebelstand herrschet,
„der abgeschafft werden muß. Es sollen weder die Parteien
„noch die Richter darunter leiden.“ — Hptm. Zuberbühler:
Das sei ihm ganz neu, im Speicher wisse man nichts von der-
gleichen. — Preising in Waldstatt unterstützt Heims Begehren.
— Ebs. Hptm. Nagel meint ebenfalls, daß eine Bestimmung
hierüber nicht überflüssig sein möchte, da es nicht in allen Ge-
meinden gleich gehalten wird. In Teufen haben sie bisher für
einen halben Tag, 12 Bagen bis 1 Gulden bezogen. — Pfr.
Walser: Auch die Ehegäumberbesoldungen sollten bestimmter
ausgedrückt sein. — Hptm. Schläpfer ist gleicher Meinung,
nur nicht in die Verfassung. — Eben so Preising in Bühler,
Pfr. Walser und E. dam. Ref., der zweifache Landrath könnte
das ausmachen. — Es wird beschlossen die drei letzten Zeilen im
11. Artikel wegzulassen. — Hptm. Kohner will, daß die
weitem Besoldungen und Tagelder dem Gesetz vorbehalten
werden, und jetzt — sagen Andere dazwischen — in's Protokoll
fallen. — Dr. Heim wünscht Erläuterung, ob der zweifache
Landrath hierüber nur der Landsgemeinde vorschlagen oder wirk-
lich festsetzen könne? — Hptm. Kohner und Dr. Tobler:
Allerdings muß die Landsgemeinde entscheiden. — Hptm.
Schläpfer: Die Kommission hat gefunden, daß, ehe man
die Geschäfte kennt, nicht leicht über die Besoldung eingetreten
werden kann, weder vom Revisionsrath noch vom zweifachen

Landrath; am Ende aber muß freilich Alles an die Landsgemeinde gebracht werden. — Vdsf. Schläpfer desgleichen. — Dr. Tobler bemerkt noch einmal: Es sei die Frage ob man dem zweifachen Landrath die Befugniß einräumen wolle, die Besoldungen zu bestimmen, oder ob man nur einen Vorschlag von ihm fordere. Er würde das, was hierüber am Ende des 3. Artikels gesagt worden sei, streichen, und dagegen im 11. sagen: die weitem Besoldungen gehören in das Gesetz. Er habe das Streichen jener Zeilen schon in einer frühern Sitzung gewollt, sei aber mit dem Antrag durchgefallen. — Vdam. Ref: Man wird nicht viel bessern, wenn man's der Landsgemeinde überweist, der Gegenstand kam im Gr. Rath schon mehrmals zur Sprache, aber man fand, es lasse sich nichts machen. Ich würde die Sache in die Gesetzgebung verweisen. — Vdschptm. Nagel stimmt bei. Im 3. Artikel die angeführten Worte streichen und im 11. auf das Gesetz verweisen. Es sind allerdings viele Mißbräuche geschehen. Wer die Sache nicht aus Erfahrung kennt, kann sich keinen Begriff machen von dem weitichichtigen Detail, wodurch der Landweibel sich seine Sporteln vermehrt hat. Dieser habe dadurch einen sehr glänzenden Posten gehabt, während Land- und Rathschreiber für ihre weit größere Mühe nur sehr karge Löhne bezogen. — Beschluß: Die Worte im 3. Artikel — „und diejenigen Besoldungen“ ic. sollen gestrichen und dagegen hier im 11. Artikel gesagt werden: das Weitere, was sich auf Besoldungen und Tagegelder bezieht, bestimmt das Gesetz.

Zwölfter Artikel. Vom Eidschwur: Auch über diesen Artikel wird nichts bemerkt, außer daß die Hundweiler aus Auftrag den alten Knittelvers: „Sprich Recht ohn' argen List“ u. s. w. wieder aufgenommen wissen wollen. — Pfr. Walser erwiedert: Das Gute, was in dem bewußten Vers enthalten sei, der Kern, stehe jetzt im Nichtereid, die ewige Verdammniß hingegen habe man eben unter allzuharten Begriffen gerechnet, die man beauftragt gewesen sei, wegzulassen. Jesus habe uns von dieser Angst und Noth erlöst und er möchte den

Leuten nicht wieder aufladen, was der Heiland abgenommen habe, es gebe sonst noch genug Kummer, Angst und Noth im Land ohne diesen überflüssigen. — Dr. Tobler bestätigt's weitläufig, daß die Begriffe im Knittelverse im Rath's- und Gerichtseide wiedergegeben seien. Nur lese sich die Sache hier deutlicher, deutscher und besser. — Die Deputirten von Hundweil erklären sich hierauf für beruhiget und verlangen kein Mehr. — Beschlossen (mit 27 Stimmen) beim Entwurf zu bleiben.

Dreizehnter Artikel. Vom Landsgemeind-Eid:

„Wie der Landammann schwören soll. Der Landammann soll schwören, den Nutzen und die Ehre des gesammten schweizerischen Vaterlandes und unsers Kantons zu fördern und deren Schaden zu wenden, des Landes Verfassung und Gesetze zu handhaben, Wittwen und Waisen und sonst männiglich zu schützen, zu schirmen und zum Recht zu verhelfen best seines Vermögens, wie ihn das Gesetz und sein Gewissen weisen, und weder durch Freundschaft, Feindschaft, Mieth noch Gaben, noch um anderer Sachen willen sich bewegen lassen, davon abzuweichen. Desgleichen soll er auch von keinem Fürsten und Herren Geschenke annehmen, anders als in der Landleute Seckel.“

„Wie die Landleute schwören sollen. Die Landleute sollen schwören: Treue der schweizerischen Eidsgenossenschaft und Treue dem Lande, des Landes Nutzen und Ehre zu fördern und seinen Schaden zu wenden, die Unabhängigkeit, Rechte und Freiheiten des theuern Vaterlandes nach bestem Vermögen zu schützen, der Verfassung treu zu sein, den Gesetzen und der Obrigkeit zu gehorchen, so wie auch Rath und Gericht zu schirmen, desgleichen von keinem Fürsten oder Herrn Geschenke, nicht Mieth noch Gaben anzunehmen, außer in der Landleute Seckel, und daß Jedermann das, wozu er sollte gewählt werden, annehme und thue, so gut er's kann und vermag.“ —

Ueber die erste Abtheilung dieses Artikels verlangt Urnäsch die Worte: „des gesammten schweizerischen Vaterlandes“ sollen gestrichen werden, es soll einfach heißen: des Vaterlandes. — Bauhr. Zürcher hat den nämlichen Auftrag von vielen Partikularen von Stein. — Die von Hundweil auch so; oder wenn man diese Worte beibehalten wolle, so soll wenigstens der Kanton vorangehen. — Dan. Ref und Hptm. Schläpfer von Waldstatt meinen auch, der Kanton gehöre voran. — Hptm. Eisenhut will zugleich auch die zweite Abtheilung in

Berathung nehmen. — Pfr. Walser will das nicht, man solle zuerst über den Landammanns-Eid abstimmen. Daneben bekämpft er die Ansicht des Edam. Nef, als ob das, was wir nicht beschwören, auch nicht verpflichtend für uns wäre. Er schlägt vor: den Nutzen und die Ehre des gesammten Vaterlandes zu fördern. — Bauhr. Zürcher: Nein, nicht des gesammten, nur des Kantons, wir brauchen nur einen Landammann für unsern Kanton, nicht für andere. Besser mehr halten und weniger schwören, als viel schwören und wenig halten. In Zeiten der Gefahr wird sich gewiß kein Appenzeller dem gesammten Vaterland entziehen. — Preisig in Waldstatt hat auch Auftrag zu streichen. — Dr. Heim: „Mir ist es insofern einerlei, ob der Schwur der Treue dem weitem Vaterlande zuerst gelte und vorangehe, aber ganz weglassen möchte ich doch den Schwur für die Eidgenossenschaft nicht. Wenn der Landammann an der Tagsatzung dem Bunde schwöret, so wird er es doch auch bei uns thun dürfen. Lassen Sie diesen Schwur, m. H. ich bitte Sie, er steht unserm Eid so gut an.“ — Edsf. Schlöpfer würde sagen: Des Vaterlandes ic. — Dr. Tobler liest den Bundeseid vor, welcher so lautet: „Wir (Gesandten der 22 Kantone) schwören: den Bund der Eidgenossen, laut Inhalt der so eben vorgelesenen Urkunde vom 7. August 1815 wahr und stets zu halten, und dafür Leib und Leben, Gut und Blut hinzugeben; die Wohlfahrt und den Nutzen des gesammten Vaterlandes und jedes einzelnen Standes nach besten Kräften zu fördern und deren Schaden abzuwenden; im Glück und Unglück als Brüder und Eidgenossen mit einander zu leben, und Alles zu leisten, was Pflicht und Ehre von treuen Bundesgenossen fordert.“ Hierauf die Gesandten mit lauter und vernehmbarer Stimme: „Was der so eben vorgelesene Eid enthält, das wird mein hoher Stand, der mich hieher gesandt, halten“ u. s. w. — Edshptm. Nagel: Sie haben jetzt die Schwörformel gehört und ich begreife nicht, wie man Bedenken finden will, im Landes-Eid den Schwur für Nutzen und Ehre des gesammten schweizerischen

Vaterlandes so beizubehalten, wie er in den Entwurf aufgenommen ist. Ohne den Bund der Eidgenossen besteht kein einzelner Kanton, er kann für sich in den Zeiten der Gefahr weder seine eigenthümliche Rechte noch überhaupt seine Freiheit bewahren, er vermag dies nur in der Vereinigung mit seinen Bundesgenossen, mit ihrem Wohl und Wehe ist auch das seinige unzertrennlich verbunden; er hat aber nicht bloß Ansprüche auf ihren Schutz und Beistand, er hat auch Pflichten, und so wie er den Nutzen und die Ehre des gesammten schweizerischen Vaterlandes nach Kräften befördert, befördert er auch das eigene Wohl. Eine solche ernste Hinweisung auf die Bundespflichten, wie sie im 13. Artikel des Entwurfs liegt, sollte ein wesentlicher Bestandtheil der Verfassung eines jeden schweizerischen Kantons sein. — Ldsf. Schlämpfer: Es ist richtig, was Herr Landshauptmann sagt, wenn man aber beim Volk gewinnen kann, indem man eine Sache nachläßt, die sich von selbst versteht, so soll man es thun. — Pfr. Walser ist gleicher Meinung, wir müssen uns nur hüten, etwas zu schwören, was dem Bundesvertrag entgegen ist, sowohl der Landammann als die Landleute. Wer im Kleinen treu ist, ist es auch im Großen. — Hptm. Eisenhut: Man sagt mir immer vom Volk, das Volk will's nicht, und dergl. aber wer ist denn dieses Volk? Man muß nicht bloß auf die lauten, sondern auch auf die stillschweigenden achten, welche die größere Zahl ausmachen. — Ldsf. Schlämpfer: So klug bin ich nicht, daß ich weiß, was die Stillschweigenden begehren. — Ldam. Nef: Entweder an beiden Orten streichen, oder an beiden stehen lassen. Was der Gesandte an der Tagsatzung schwört, soll auch verbindlich sein für alle Landleute. Wenn wir schwören würden: Treue dem schweizerischen Bunde und Treue dem Kantone, möchte es doch gut sein; es soll sich jeder Landmann am Landsgemeindtag erinnern, daß er nicht bloß Appenzeller, sondern auch Schweizer sei; unsere Ueberzeugung soll da gelten, nicht der Wille derer, von denen es heißt, sie verstehens nicht. Uebrigens glaube er auch, der Bund müsse gehalten werden, auch ohne Schwur,

weil er von der Landsgemeinde angenommen worden ist. — Bei der Abstimmung erhoben sich 24 Hände für Abänderung dessen, was der Landammann schwören soll. — Rdsf. Schläpfer, Dr. Tobler und Andere schlagen vor, bloß das Wort „Vaterland“ zu gebrauchen; es verstehen viele darunter die Schweiz. — Dagegen Andere: „Land“ sei besser, man solle Niemanden täuschen. — Hptm. Schläpfer will „Treue dem schweizerischen Bund.“ — Lendenmann auch so. — Sturzenegger sagt, er habe viele Kämpfe gehabt dieser Sache wegen. Die Leute sagen, sie wollen lieber den alten Eid, wenn das so stehen bleibe; sie schwören nicht auf Bündnisse und Gesetze, die sie nicht kennen. — Rthsh. Sturzenegger stimmt zu Pfarrer Walfers Vorschlag, nach welchem es heißen solle: „Des gesammten Vaterlandes,“ das stimme mit dem Tagsatzungseid überein und sei auch seine Ansicht. — Bauhr. Zürcher fürchtet die aristokratischen Kantone, ihrer seien 15 gegen 7 demokratische. — Pfr. Walfser erinnert noch einmal an das Wort, das Zürcher im Anfang gesagt habe; viel halten sei besser als viel schwören. Die Herren auf der Tagsatzung schwören alle Jahre mit leichtem Sinne, aber ob sie's halten, sei eine andere Frage. Basel, die Landschaft, deren Jammerruf die Herzen dieser Herren nicht zu erweichen vermöge, beweise es, wie ernst es ihnen mit ihrem Eide sei. Es gereiche unserm Volke zur Ehre, daß es bedenklich sei im Schwören; denn schlechte und gewissenlose Menschen schwören jeden Eid ohne Bedenken. — Mit 22 Stimmen wird erkannt, die Sache so auszudrücken: „den Nutzen und die Ehre des Vaterlandes zu befördern.“ — Jedoch will es nicht befriedigen, man wolle da mehr geben, als einem Ernst sei, hieß es, es sei gerade, bemerkte Signer, wie wenn man die Leute „b'scheißen“ wollte. — Hptm. Eisenhut: Das ist ein Stiefgeschwister des 2. Art. — Dr. Tobler: Wir haben's schon gesagt, Vaterland heißt das gesammte Vaterland, dabei bleibt's. — Zuberbühler und Eisenhut: Warum denn aber nicht aussprechen, was man denkt? Ich bleibe bei meinen Worten, setzt Hptm. Eisenhut hinzu, wir haben hier eine Stieffchwester des 2. Art., wo's

auch immer geheißen hat, das verstehe sich von selbst, da es sich um das Gutachten der Obrigkeit handelte. — Dr. Tobler: Er sei es nicht, der das Volk b'scheißen wolle, er verwahre sich dagegen. — Hptm. Eisenhut: Ich bleibe bei meinen Worten, Herr Doktor! wenn schon mehrere G'lehrte und Halbg'lehrte meinen mögen, ich verstehe nichts. — Rdsf. Schläpfer: Was mich anbelangt, so weiß das Volk, daß ich es nicht b'scheißen will; eher hätten vielleicht diejenigen es nöthig, sich von diesem Vorwurfe zu reinigen, welche einst geholfen haben, einen verfassungswidrigen Gesetzesentwurf abzufassen. — Das Beleidigende jenes Ausdrucks wird wiederholt gerügt und vorgeschlagen „Land“ statt Vaterland zu sagen, damit dieser Zank nicht in's Volk hinübergehe. — Signer: Wenn das Wort so wehe thut, so kann ich es zurücknehmen; ich wollte Niemanden verletzen. — Pfr. Walser: Ich wollte Bürge sein, daß Signer es nicht böse gemeint hat; b'scheißen ist ein Appenzellerwort und heißt täuschen, nichts anderes, und darin hat Signer recht. — Der Präsident: Gehen wir weiter, vielleicht finden wir am Ende noch Rath.

Zweite Abtheilung des 13. Art. Eid der Landleute. Die Gesellschaft im Speicher wünscht, die Landleute sollen schwören: „Treue dem schweizerischen Bunde und der Verfassung des Kantons; des gesammten Vaterlandes Nutzen und Ehre zu fördern und seinen Schaden zu wenden; die Unabhängigkeit, Rechte und Freiheiten desselben, sowie auch Rath und Gericht helfen schützen und schirmen und den gesetzmäßigen obrigkeitlichen Eidgeboten zu gehorchen, desgleichen von keinem Fürsten oder Herrn“ ic. — Schulmeister Waldburger von da schlägt vor: „daß ich mit meiner Stimm' und Hand bei den öffentlichen Berathungen und Entscheidungen nach Vermögen des Landes Nutzen und Ehre fördern und seinen Schaden wenden und den gesetzlichen Eidgeboten der Obrigkeit gehorchen wolle.“ — Die Rehetobler Gesellschaft: „Die Worte „den Gesetzen und der Obrigkeit schwören“ werden verschieden ausgelegt; auch wenn vorangesetzt werden dürfte, alle Gewälte seien

„rechtmäßig, so wäre es doch zu hart, mit einem hohen und theuern Eide an den unbedingten Gehorsam gebunden zu sein. Wenn es hingegen heißen würde: den Gesetzen und rechtmäßigen Befehlen der Obrigkeit zu gehorchen, so würden dadurch alle Einwendungen entkräftet!“ — Pfr. Walser liest auch die Wünsche von Schwellbrunn, Wolfhalden, Teufen, Gais und Grub vor, welche alle dahin gehen, den Eid abzukürzen, wozu er seines Orts ebenfalls stimmt, indem er hinzufügt: rechtschaffene Leute thun ihre Schuldigkeit ohne Eid; bei schlechten aber helfe kein Eid, sie thun doch, was sie wollen. — Dr. Heim: „Ueber den Schwur des Landmanns muß ich eine Bemerkung machen. Es heißt darin, den Gesetzen zu gehorchen, wenn man aber, m. H., von Gesetzen redet, so muß man alle, und zwar alle und jede Abtheilungen der Civilgesetze ic. darunter verstehen. Wenn nun irgend Jemand ein Polizeigeroder Sittengesetz überschreitet, so ist er dadurch Meineidiger. Und das wird hoffentlich Niemand sein wollen, um so mehr, weil es Niemand halten kann. Mit Eiden, m. H., muß man nicht scherzen, und so lange dieses mit diesen Worten so da steht, werde ich nicht schwören, ich erkläre es hier und vor dem gesammten Volk. Entweder muß man dieses streichen oder sagen: den gesetzlichen Strafen gehorchen. Aber nirgends in der Welt muß man den Gesetzen schwören, und wo man es thut, ist es ein Unsinn, denn für Uebertretung derselben ist die Strafe da, und dieser soll man sich unterziehen.“ — Hptm. Kohner würde sagen: sich den Gesetzen unterwerfen, wogegen Heim bemerkt: das sei das Gleiche, er würde auch das nicht beschwören. — Rdsf. Schlämpfer findet auch, daß man den Gesetzen durchaus nicht schwören dürfe. — Mit 27 Stimmen wird beschlossen auch die 2. Abtheilung des Landsgemeindeides abzuändern. Eine besondere Kommission jedoch, wie Einige wollten, wird nicht beliebt; man könne die Sache sogleich ausmachen. — Es wird ein Akt nach dem andern schnell heruntergesaget, zu erst die Worte: „Treue der schweizerischen Eidsgenossenschaft“ (mit 23 Stimmen), dann: „Treue

dem Lande. (27 Stimmen). Statt dessen wollen Einige sagen: „Treue dem Schweizerbund“ (9 dafür, 15 dawider). — Edam. Ref und Hptm. Eisenhut halten's für unnöthig, weil nun im Landammanns-Eid auch nichts mehr hierüber enthalten sei. — Dr. Heim will's durchaus d'rin haben, man habe früher bemerkt: es sei nicht nothwendig, daß der Landammann an der Landsgemeinde der Eidsgenossenschaft schwöre, weil er es an der Tagsatzung thue. Wir Landleute aber sind nicht in diesem Falle, wir müssen eben an der Landsgemeinde dem Schweizerbund Treue schwören. Wenn sich etwas von selbst versteht, warum scheut man sich denn die rechten Worte zu gebrauchen, warum will man Worte, die der Eine so, der Andere anders auslegen kann? Meine Herren, ich sage Ihnen, das ist lauter Sophisterei. — Pfr. Walser erwiedert: Es sei keineswegs der gleiche Fall; an der Tagsatzung schwöre der Gesandte der Eidsgenossenschaft, weil sie gegenwärtig sei, an die Landsgemeinde aber kommen die Tagherren nicht, man müßte also einem Abwesenden schwören. — Dr. Heim: Das ist gerade, wie wenn ein einzelner Mensch der Pabst, die Seelen im Jubeljahre bündelweise säubert. — Hptm. Schläpfer macht folgenden Vorschlag: „die Landleute sollen schwören, des Vaterlandes Nutzen und Ehre zu fördern und seinen Schaden zu wenden, die Rechte und Freiheiten desselben nach bestem Vermögen zu schützen, die Verfassung und die Gesetze zu achten, der Obrigkeit zu gehorchen, so wie auch Rath und Gericht zu schirmen“ u. s. w. — Pfr. Walser und Hptm. Züst wünschen, daß zuerst bis zum Worte „schützen“ abgestimmt werde. — Es geschieht und mit 32 Stimmen wird beschlossen: bis hieher soll der Entwurf gelten. — Pfr. Walser: „der Verfassung treu zu sein“ soll auch wegfallen, dies sei ja schon in den Worten „Rechte und Freiheiten zu schützen“ enthalten. — Wird fast einhellig bejaht. — Dr. Heim will nun auch die „Gesetze“ weg haben. — Andere schlagen vor: „der Obrigkeit nach den Gesetzen gehorchen“. — So beschlossen mit 33 Stimmen. — Frage des Präsidenten: Sollen nun die nachfolgenden

Worte stehen bleiben? — Dr. Heim: „Es ist, m. H., gar
 „recht, und ich bin ganz dafür, daß kein Landmann von Königen
 „und Fürsten Geschenke, d. h. bestechende Geschenke, oder Mieth
 „und Gaben auf diplomatischem Wege erworben, annehme;
 „aber auch der Landseckel soll es nicht thun mögen! Ich als
 „Landmann soll es nicht thun dürfen, und der Landseckel wohl?
 „Das ist ein grober Mißgriff, das ist Unsinn und eine furcht-
 „bare Inkonsequenz, dadurch wird der Landseckel gleichsam zum
 „Sündenbock gestempelt. Auf diese Weise könnte ein Land-
 „ammann auf denselben hin thun und treiben was er wollte.
 „Entweder muß man die Worte „außer in den Landseckel“
 „streichen oder eine nähere Bestimmung geben, was für Ge-
 „schenke der Landseckel annehmen könne und dürfe!“ — Pfr.
 Walser erinnert an das Geschenk vom russischen Kaiser 1817,
 das man sehr gerne angenommen habe. Es können Fälle ein-
 treten, da Beamte und Partikularen durch ihre Verbindungen
 im Ausland dem Land Geschenke zuwenden, die man nicht werde
 ausschlagen wollen. — Beschluß: Bei'm Entwurf bleiben
 (26 Stimmen). — Hptm. Schläpfer stößt sich an dem Wort
 „Herr,“ man könnte daraus folgern, daß man jedes Trink-
 geld, welches man von einem fremden Herrn erhalte, in den
 Landseckel abgeben müsse. — Dr. Heim: So genau muß man
 das nicht nehmen. Ich habe auch schon von Königen und Fürsten
 (und Fürstinnen, meinte Walser) Geschenke angenommen,
 d. h. als Arzt, und noch nie ist es mir in Sinn gekommen, sie
 in den Landseckel zu thun, sondern ich habe sie in meinen Sack
 gesteckt. — Ldshtm. Nagel: Hingegen sollte das Wort „aus-
 ländisch“ in der ersten Abtheilung wegfallen, es ist überflüssig.
 — Angenommen.

Vierzehnter Artikel. Vom Rathsz und Gerichtsz Eid:

„Die neugewählten Rathsz und Gerichtszpersonen sollen schwören:
 in allen durch die Verfassung ihnen aufgetragenen Verrichtungen und
 Rechtsfachen treu und gewissenhaft nach den Gesetzen des Landes zu
 handeln und zu urtheilen, weder Mieth noch Gaben anzunehmen und

Jeden beim Recht zu schützen und zu schirmen, ohne Ansehen der Person. Damit aber Jeder seine Meinung bei seinem Gewissen ohne Rückhalt dürfe und könne erklären, schwören sie ferner: sich über Raths- und Gerichtsverhandlungen jeder Aussage zu enthalten, durch welche dem Land Nachtheil und Schaden erwachsen oder Einzelne ihrer Meinung willen dem Neid und Haß ausgesetzt werden könnten. Die vorstehend angeführten Eide werden in folgender Formel geschworen: „Das habe ich wohl verstanden“ ic.

Ein weitläufiger Gegenantrag von J. U. Hofstetter von Gais wird vorgelesen. Dr. Heim wünscht, daß die Worte: „Einzelne der gegebenen Meinung willen dem Neid und Haß ausgesetzt werden könnten“ weggelassen würden. — Pfr. Walser unterstützt diesen Antrag sehr, er sagt: der alte 14. Art., woran sich längst viele Freiheitsfreunde geärgert haben, sei wieder da, was Hofstetter in Gais sage, sei sehr richtig, es sei nur schade, daß es ein Narr gesagt habe. — Hptm. Schlappfer vertheidigt den Artikel, es sei nicht mehr der alte, in einer Verwaltungsbehörde sei ein solcher Eid gar nöthig, z. B. beim Wechsel einer Vormundschaft, da könnte das Aussagen üble Folgen haben. — Dr. Tobler hat schon früher, wie er glaubt, deutlich gezeigt, daß wir wieder den alten gehässigen Artikel haben, nur seien einige harte Ausdrücke vermieden worden. Er sei damals in der Minderheit gewesen; es sei indessen nicht seine Absicht, wieder geltend zu machen, was einmal durchfiel. — Pfr. Walser ist überzeugt, daß der Geheimnißeid nur schlechten und gewissenlosen Richtern dienlich sei, die anders reden im Rathssaal, als sie es verantworten mögen; wenn aber Haß und Neid hie und da auch Unschuldige treffe, so habe das nicht viel zu bedeuten, es sei am Haß und Neid vieler Menschen gar wenig gelegen. Beschluß: der Artikel soll bleiben (24 St.).

Fünfzehnter Artikel. Von Kirche und Schule:

„Die evangelisch-reformirte Religion ist Religion des Landes. Allen Einwohnern desselben wird der fleißige Besuch der Kirche und des Abendmals, sowie überhaupt die würdige Feier der Sonn- und Festtage nachdrucksamst empfohlen. Es sollen zu dem Ende an diesen Tagen alle diejenigen Geschäfte unterlassen werden, wodurch die Erbauung gehindert

und der Gottesdienst gestört werden könnte. Den Geistlichen liegt besonders ob, die Kinder in der Religion Jesu, nach dem Sinn und Geist derselben, gehörig zu unterrichten und sie zu einem würdigen Genuß des heil. Abendmahls vorzubereiten. Ueberhaupt sind sie verpflichtet, auf Sittlichkeit und Religiosität des Volks auf und neben der Kanzel nach Kräften hinzuwirken, wobei sie von der Obrigkeit bestens geschützt werden sollen. Es darf jedoch kein Glaubenszwang und keine Verfolgung wegen religiösen Absichten statt finden. — In der Pflicht des Volks und der von ihm gewählten Obrigkeit liegt auch die Sorge für den Schulunterricht. Durch denselben sollen die Kinder zu guten Christen und nützlichen Bürgern des Vaterlandes erzogen werden. Es sind demnach die Eltern, Vormünder und Andere, denen die Jugend anbefohlen ist, schuldig, dieselbe zum fleißigen Besuch der Schule anzuhalten, worüber Geistliche und Vorgesetzte genaue Aufsicht führen sollen. Weil aber das Gedeihen der Kirche und Schule vorzüglich von der Tüchtigkeit der Pfarrer und Schulmeister abhängt, so soll keiner derselben ohne eine obrigkeitliche Bescheinigung der Tüchtigkeit und Wahlfähigkeit das Predigt- oder Schulamt antreten mögen.“

Es werden Volkswünsche von Wolfhalden, Schwellbrunn, Urnäsen, Teufen und Speicher vorgelesen, die theils den Glaubenszwang, theils die Schulmeister betreffen. — Der Pfarrer Künzler und 27 Urnäser mit ihm prophezeien die Ankunft des Antichrists, falls der 15. Artikel nicht geändert werde. — Auch aus Trogen bringt Kthshr. Rechsteiner bösen Bericht, man verlange, daß die Worte: „kein Glaubenszwang ic.“ gestrichen werden, es verstehe sich von selbst, daß man keinen Glauben erzwingen oder hineinschlagen werde, aber es sei vorher auch nichts d'rin gewesen. — Hundweil und Stein auch so. — Kthshr. Rechsteiner fügt noch hinzu: Man schliesse daraus, es könnte dazu kommen, daß am Ende Jeder glauben dürfte, was er wollte, und das werde man doch nicht haben wollen. — Bhr. Zürcher will nicht Jeden glauben lassen, was ihn am ringsten ankommt, er wüßte nicht, wohin das führen würde. Wenn der Unterricht so in allen Gemeinden befördert werden soll, so seien schlechte Bücher zu befürchten, die von der Jugend werden gelesen werden, und dann soll man sie nicht mehr zum rechten Glauben anhalten dürfen? Das wäre sonderbar. Dr. Heim: „Dieser Gegenstand ist zu seiner

„Zeit gründlich besprochen und erörtert worden. Man hat geglaubt einen Beschluß gefaßt zu haben, der den jetzigen religiösen Begriffen und der Geistesfreiheit anpasse. Jetzt kommt man aber wieder auf das alte Lied zurück. Man will wieder Glaubenszwang; man will, daß jene Garantie aus der Verfassung gestrichen werde; man sagt, es sei nicht nothwendig, es verstehe sich von selbst ic. Es versteht sich wieder von selbst, und doch will man's nicht sagen? Weg mit dieser Gleisnerei! Ich sage Ihnen, m. H., wir haben diese Garantie in die Verfassung aufnehmen müssen, und sie muß in derselben bleiben, damit in Zukunft nicht mehr, wie es früher geschehen ist, Leute wegen anderer religiösen Meinungen und Ansichten verfolgt werden können. Und, m. H., wie und wo sind wir um Gotteswillen auch daran? In unserm reformirten und aufgeklärt sein wollenden Kanton sollen wir nicht einmal freien Glauben haben, während in Zürich jetzt Lehrfreiheit ausgesprochen ist? Auf und von dem Katheder herunter kann jetzt in Zürich auch der theologische Professor doziren, was er will, und wir sollen nicht einmal mehr glauben dürfen, was wir wollen? Glaubensfreiheit ohne dieselbe öffentlich bekennen zu dürfen ist keine Freiheit. Es ist jetzt aber nicht davon die Rede, daß man die mohamedanische oder braminiſche Religion einführen wolle, sei man deswegen nur ohne Furcht und Sorgen! Nein! nur freie, ungehinderte religiöse Ansicht, Meinung und Glauben, ohne öffentliche Ceremonie, will man! Ueber Glauben ist der Mensch nur Gott und seinem Gewissen Rechenschaft schuldig! Stimmen, die sich gegen dieses erheben, sind wahrhaftig ein Eulengeschrei.“ — Dr. Tobler: Will man die Diskussion eröffnen, so werde ich auch noch reden. — Rthshr. Rechst einer: Ich möchte aber doch wissen, wie denn das harmonire mit der Konfirmation, da jeder Kommunikant dem Pfarrer in die Hand versprechen muß, daß er auf dem empfangenen Glauben leben und sterben wolle, wenn man nachher doch wieder glauben darf, was man will. — Pfr Walser: Richtig, das ist ein Widerspruch! — Dr. Heim: Darum ist aber auch der Konfirmationseid ein unsinniges Zeug, das man

auch abthun sollte. — Dr. Tobler schlägt vor, daß man die Sache in Liebe verhandle. Das Gebiet der Religion sei sehr weit, man könne sich lange dabei aufhalten und nicht fertig werden. Seit Jahrtausenden sei Vieles zusammengeschrieben worden, Haufen von Büchern seit der Reformation, wovon viele Scharteken sind, und die im Staube liegen, so daß sie Niemand daraus hervorziehe. Was wollen wir eine unnütze Diskussion? — Pfr. Walser: So will ich denn ein Wort der Liebe sprechen. Sie wollen das Gleiche, die Leute vornen und die Leute hinten, sie wollen alle dem Christenthum aufhelfen, nur schlagen sie ungleiche Mittel vor, jene Freiheit, diese Zwang. Ich meines Orts stimme zur Freiheit und glaube damit dem Christenthum besser zu dienen als mit Zwang. Zwang gebiert nur Heuchler, es glaubt dennoch jeder, was er will, auch der Rathsherr Rechsteiner dort, nur spricht er's nicht aus, dadurch aber, daß die Leute ihre Irrthümer verbergen, wird's den Geistlichen unmöglich, sie zu verbessern, und unser Amt ist gar zu leicht. — Vdshptm. Nagel: Der 15. Art. sorgt für Aufrechthaltung der Sittlichkeit und Religiosität; es ist ihm aber auch im Geist und Sinn des Christenthums der angegriffene Zusatz beigegeben worden, damit nicht einzelne Zeloten Gelegenheit bekommen, Andere wegen Meinungen, die nicht die ihrigen sind, zu verkehren und zu verfolgen; es sollen sich nie die traurigen Auftritte wiederholen, die uns die frühere Geschichte zeigt. Will man etwa die Sache umkehren und sagen: es darf Glaubenszwang und Verfolgung wegen religiösen Ansichten stattfinden? Muß nicht Jeder einsehen, daß das der Religion Jesu, die wir bekennen, der Religion der Liebe durchaus entgegen wäre? Ich stimme für unveränderte Beibehaltung des Entwurfs. — Preisig in Bühler: Es sind ungefähr 20 Jahre, seit ein Mann wegen abweichender Religionsansichten bestraft wurde, da trat Landammann Dertly an die Spitze, und alle Religionsverfolgungen hörten auf. Nun frage ich: Hat man sich dabei nicht wohl befunden? Ehemals, da war es eine traurige Zeit, wo die bravsten Leute dem Religionsfanatismus zum Opfer gebracht wurden. —